

STADT CALBE (SAALE)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

5. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG

ENTWURF
STAND: 28.04.2025

PLANVERFASSER:

BAUMEISTER
INGENIEURBÜRO GmbH Bernburg
Steinstraße 3i
06406 Bernburg

Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebjieß
Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c
Stadtplaner AK LSA 1927-10-3-d

M. Sc. Verena Zumhasch

Inhaltsverzeichnis

1.	VERANLASSUNG	1
2.	VERHÄLTNIS ZUM BERGRECHT	5
2.	ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES GEBIETES	7
2.1	Abgrenzung	7
2.2	Beschreibung	9
3.	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND VORSCHRIFTEN, PLANRECHTFERTIGUNG	9
3.1	Raumordnung	9
3.2	Landschaftsplan	20
4.	ZIELE UND ZWECKE DER 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	21
5.	DARSTELLUNGEN	22
5.1	Art der baulichen Nutzung	22
5.2	Verkehrsflächen	22
5.3	Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen	23
5.4	Flächen für die Landwirtschaft	24
6.	KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, VERMERKE ..	24
7.	HINWEISE	25
8.	UMWELTBERICHT	27
8.1	Einleitung	27
8.1.1	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	28
8.1.2	Inhalt und Ziele der 5. Änderung des Flächennutzungsplans	29
8.1.3	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	29
8.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	30
8.3	Geprüfte Alternativen	45
8.4	Zusätzliche Angaben	45
8.4.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	45
8.4.2	Hinweise auf Schwierigkeiten	45
8.4.3	Überwachung	46
8.4.4	Gesamtbewertung	46
8.4.5	Allgemein verständliche Zusammenfassung	47
8.5	Verträglichkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie	48
8.6	Eingriffe in Natur und Landschaft	52
9.	MAßNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG	52
10.	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN	53
11.	FLÄCHENBILANZ	54
	LITERATUR	54

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Calbe (Saale)	2
Abbildung 2:	Lageriss der Bewilligung II-B--f-231/92 "Trabitz, Sachsendorf und Schwarz" verbleibendes Feld nach teilweiser Aufhebung	7
Abbildung 3:	Ausschnitt aus der Beikarte 1 zum Landesentwicklungsplan 2010	10
Abbildung 4:	Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan 2010.....	12
Abbildung 5:	Ausschnitt aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplans 2030	14
Abbildung 6:	Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg 2006	16
Abbildung 7:	Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg (5. Entwurf)..	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	30
Tabelle 2:	Flächenbilanz vor der 5. Änderung des Flächennutzungsplans.....	54
Tabelle 3:	Flächenbilanz nach der 5. Änderung des Flächennutzungsplans	54

1. Veranlassung

Der Flächennutzungsplan ist nach § 1 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der vorbereitende Bauleitplan. Die Aufgabe des Flächennutzungsplans ist es, für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Bebauungspläne sind die verbindlichen Bauleitpläne und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Durch diese Zweistufigkeit der Bauleitplanung werden grundlegende Entscheidungen der städtebaulichen Entwicklung auf der Ebene des Flächennutzungsplans getroffen und auf der Ebene des Bebauungsplans fortentwickelt.

Der Flächennutzungsplan ist das räumliche und städtebauliche Entwicklungsprogramm der Gemeinde. Er enthält für das ganze Gemeindegebiet ein Gesamtkonzept für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde und ist in diesem Rahmen maßgebliche Vorgabe für die Bebauungspläne. Der Flächennutzungsplan bereitet die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vor.

Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB). Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend (§ 214 Abs. 3 Satz 1). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Flächennutzungsplan hat keine unmittelbaren Rechtswirkungen. Ein Flächennutzungsplan kann keine Entschädigungsansprüche nach §§ 40 und 42 BauGB auslösen. Auch ein Vertrauensschaden nach § 39 BauGB kann nicht auf einen Flächennutzungsplan gestützt werden.

Der Flächennutzungsplan wird durch Beschluss der Gemeindevertretung aufgestellt. Die Bürger sind über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Die Gemeinde holt Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, ein. Der Flächennutzungsplan bedarf nach § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt als höhere Verwaltungsbehörde. Die Vorschriften des Baugesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung oder Aufhebung.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Calbe (Saale) wurde am 16.11.2001 genehmigt und ist am 18.01.2002 in Kraft getreten. Nach Auskunft des Salzlandkreises wurde der Flächennutzungsplan am 23.07.2013 erneut bekannt gemacht.

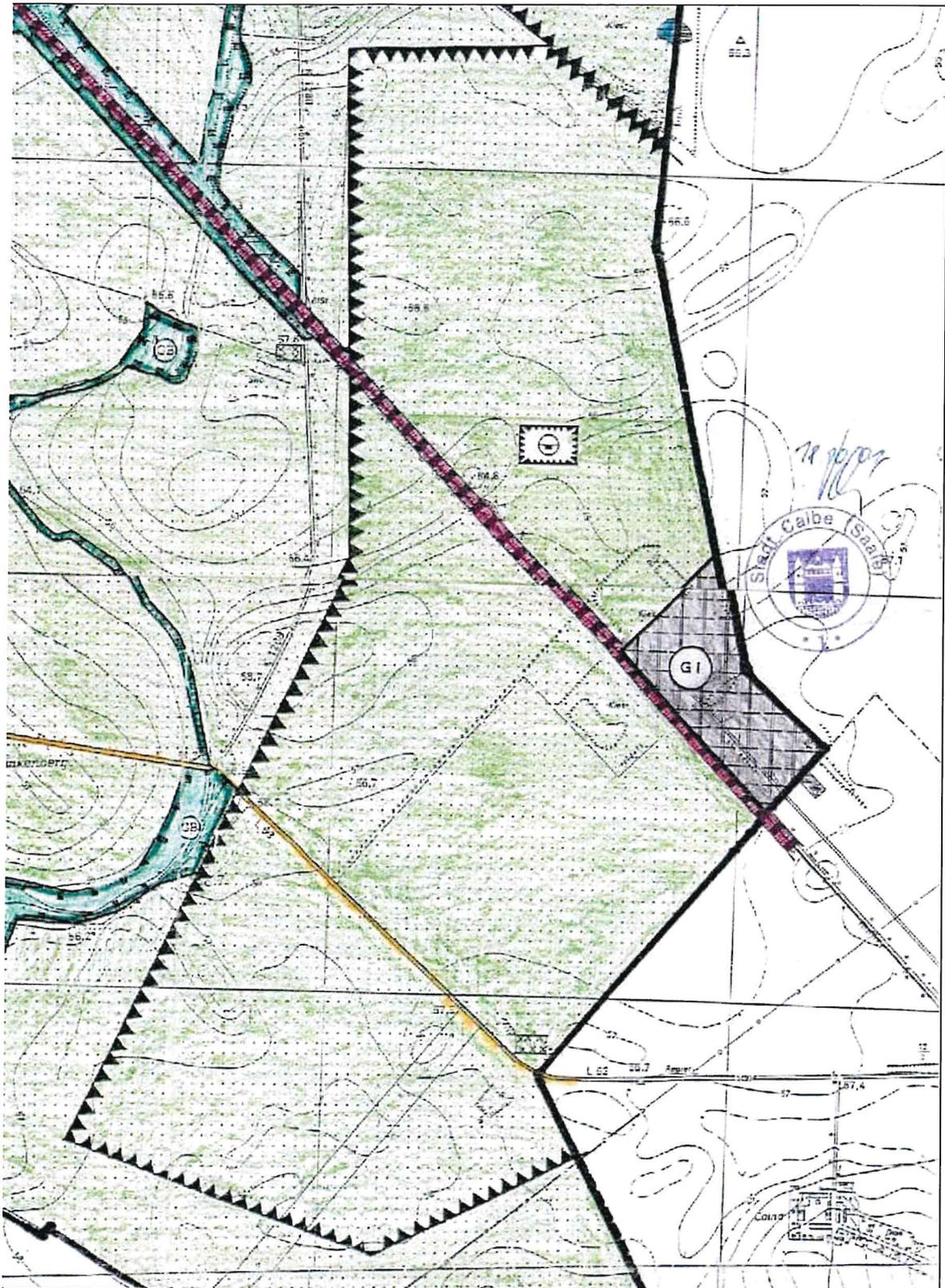


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Calbe (Saale)

Die Stadt Calbe (Saale) hat im Jahr 1994 die Gemeinden Schwarz und Trabitze eingemeindet. Die Flächennutzungspläne der ehemaligen Gemeinden Schwarz und Trabitze galten nach der Eingemeindung fort. Nach diesen Eingemeindungen hat die Stadt Calbe (Saale) im Mai 2001 (in Kraft getreten am 18.01.2002) für das gesamte Gemeindegebiet einen

Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser wurde mehrmals geändert, zuletzt im Jahre 2023 mit der 4. Änderung. Dieser Flächennutzungsplan hat die beiden nach § 204 Abs. 2 BauGB bis dahin fortgeltenden Flächennutzungspläne außer Kraft gesetzt.

Der weit überwiegende Flächenanteil im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Flächennutzungsplan der Stadt Calbe (Saale) bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt mit einer Überlagerung durch eine nachrichtlich übernommene Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen. Im Bereich des Grundstücks des Unternehmens BTG Produktion und Handel GmbH stellt der Flächennutzungsplan gegenwärtig ein Industriegebiet (GI) dar.

Im Bereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans sind die Darstellungen teilweise funktionslos geworden. Auf diesem Teilgebiet entfaltet der Flächennutzungsplan keine Bindungswirkung mehr. Die Grundsätze zur Funktionslosigkeit von Bauleitplänen (BVerwG, Urteil vom 29.04.1977, Az. 4 C 39.75) sind auch auf Flächennutzungspläne anwendbar (BVerwG, Beschluss vom 01.04.1997, Az. 4 B 11.97; Philipp, in: Berliner Komm. BauGB, 59. EL 2023, § 204 Randnr. 16; Söfker, in: EZBK BauGB, 149. EL 2023, § 5 Randnr. 7b; Gierke, in: Brügelmann, BauGB, 125. EL 2023, § 5 Randnr. 84). Ein Plan wird nach dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 29.04.1977, Az. 4 C 39.75, Randnr. 35, juris) ganz oder teilweise funktionslos, „wenn und soweit die Verhältnisse, auf die sie sich bezieht, in der tatsächlichen Entwicklung einen Zustand erreicht haben, der eine Verwirklichung der Festsetzung auf unabsehbare Zeit ausschließt und die Erkennbarkeit dieser Tatsache einen Grad erreicht hat, der einem etwa dennoch in die Fortgeltung der Festsetzung gesetzten Vertrauen die Schutzwürdigkeit nimmt“.

Die Funktionslosigkeit kann sich sowohl hinsichtlich einzelner Darstellungen als auch hinsichtlich einzelner Bereiche des Flächennutzungsplans ergeben (Gierke, in: Brügelmann, BauGB, 125. EL 2023, § 10 Randnr. 403). Eine Darstellung *muss* „unabhängig davon, ob sie punktuell durchsetzbar ist, bei einer auf den Gesamtgeltungsbereich des Bebauungsplans bezogenen Betrachtung die Fähigkeit verloren haben], die städtebauliche Entwicklung noch in einer bestimmten Richtung zu steuern“ (BVerwG, Beschluss vom 17.02.1997, Az. 4 B 16.97, Randnr. 4, juris).

Soweit aus dem Flächennutzungsplan zum Teil ein Bebauungsplan entwickelt wurde, so spricht auch dies nicht gegen die Funktionslosigkeit. Ein Flächennutzungsplan kann auch teilweise funktionslos sein, dies setzt lediglich die Trennbarkeit der unterschiedlichen Teile voraus (VG Magdeburg, Urteil vom 11.09.2018- 4 A 90/16, Randnr. 59). Ist ein Flächennutzungsplan ganz oder teilweise funktionslos, dann ist er in diesem Umfang unwirksam und entfaltet keine Rechtswirkung (Gierke, in: Brügelmann, BauGB, 125. EL 2023, § 10 Randnr. 403; BVerwG, Urteil vom 29.04.1977, Az. - IV C 39.75, Randnr. 32 ff., juris). Die Rechtsprechung (VG Magdeburg, Urteil vom 11.09.2018, Az. 4 A 90/16) hält dazu fest:

„Eine bauplanerische Festsetzung tritt wegen Funktionslosigkeit außer Kraft, wenn und soweit die Verhältnisse, auf die sie sich bezieht, in der tatsächlichen Entwicklung einen Zustand erreicht haben, der eine Verwirklichung der Festsetzung auf unabsehbare Zeit ausschließt und die Erkennbarkeit dieser Tatsache einen Grad erreicht hat, der einem etwa dennoch in die Fortgeltung der Festsetzung gesetzten Vertrauen die Schutzwürdigkeit nimmt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.05.2001. Az. 4 B 33.01, juris). (...) Ein Flächennutzungsplan kann auch teilweise funktionslos sein (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20.01.2015, Az. 2 A 2327/13; BayVG, Beschluss vom 17.04.2008, Az. 1 CS 08.223, jeweils juris).

Soweit im östlichen Teil des Flächennutzungsplans Flächen, die als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen und als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind, ist der Flächennutzungsplan in diesem Teilbereich funktionslos geworden. Die teilweise Funktionslosigkeit ergibt sich aus den dauerhaften Umsetzungshindernissen, die auf diese Teilflächen und in der Umgebung dieser Flächen entstanden sind. Betroffen von der Funktionslosigkeit sind die als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Flächen, die mittlerweile einer Nutzung als Abbaugelände für Kiessande oder im Industriegebiet „Saale-Dreieck“ als Gewerbestandort

zugeführt wurden. Die betroffenen Flächen, die im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind, können aufgrund der tatsächlichen Nutzung als Abbaufäche und Gewerbestandort nicht mehr als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden.

Maßgeblich hierfür sind die bergrechtliche Bewilligung und die Zulassung von Rahmenbetriebsplan und Hauptbetriebsplan des Kiessandtagebaus, die unbefristete Genehmigung des Gewerbebetriebs sowie das Vorkommen von nutzbarem Kiessand. Wegen dieser günstigen Faktoren ist nicht davon auszugehen, dass weder der Abbaubetrieb noch der Gewerbebetrieb in absehbarer Zeit eingestellt werden wird.

Die mit der Nutzung einhergehenden starken Bodeneingriffe verändern den Boden so nachhaltig, dass selbst nach einer Nutzungsaufgabe keine landwirtschaftliche Nutzung möglich sein würde. Selbst wenn eine Rückversetzung in den vorherigen Zustand zwecks Nutzung als Acker oder Grünlandfläche möglich wäre, ist eine solche nicht zu erwarten, da hierfür keine Verpflichtung des Inhabers der Bergbauberechtigung besteht. Zudem ist bei Tagebauen allgemein bekannt, dass selbst im Falle der Rekultivierung wegen der Gefahr von Setzungerscheinungen eine landwirtschaftliche Nutzung mit schweren Maschinen ausscheidet. Der bergrechtliche Rahmenbetriebsplan "Kiessandgewinnung Trabitze / Sachsendorf / Schwarz", dessen Gebiet auch die Fläche des Kieswerks zur Aufbereitung des Kiessands umfasst, sieht landschaftspflegerische Maßnahmen vor, die nach der Kiessandgewinnung eine Renaturierung bewirken sollen.

Zudem wurde die Fläche des Industriegebiets im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“ des Planungsverbands Saale-Dreieck mit Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die teilweise Aufhebung einer Bergbauberechtigung vom 16.08.2022 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 8 vom 16.08.2022, Seite 112) gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) aus der bergrechtlichen Bewilligung herausgelöst. Daher ist die in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommene Darstellung dieses Industriegebiets als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen mittlerweile ebenfalls unzutreffend. Eine Nutzung der Flächen des Industriegebiets für den Abbau von Kiessand ist damit ausgeschlossen, so dass hier nach einer Nutzungsaufgabe des Tagebaus keine Pflicht zu landschaftspflegerischen Maßnahmen greift.

Die teilweise Herauslösung von Flächen aus der bergrechtlichen Bewilligung im Industriegebiet Saale-Dreieck führt nicht dazu, dass eine landwirtschaftliche Nutzung stattfinden soll. Vielmehr ist durch den Bebauungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“ eine industrielle Nutzung vorgesehen, so dass in dem betroffenen Bereich der Flächennutzungsplan funktionslos geworden ist. Es bestand wegen der Entwicklung aus bergrechtlicher Sicht ohnehin eine Anpassungspflicht für den Flächennutzungsplan in diesem Bereich, weil die Darstellungen des Flächennutzungsplan dort weder mit den tatsächlichen noch rechtlichen Rahmenbedingungen übereinstimmen.

Von der teilweisen Funktionslosigkeit des Flächennutzungsplans sind weitere an das Industriegebiet „Saale-Dreieck“ angrenzende Flächen betroffen. Bisher ist schon eine große Fläche zur Kiessandgewinnung abgegraben worden, die im Flächennutzungsplan bisher für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen ist. Auf diesen Flächen lässt sich die im Flächennutzungsplan vorgesehene landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft nicht mehr realisieren. Die vom bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan vorgesehene Renaturierung wird nicht zu einer Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit führen. Eine Rückversetzung der Flächen in den vorherigen Zustand zur landwirtschaftlichen Nutzung ist wegen der großflächigen Auskiesungen nicht möglich. Nach der Auskiesung nehmen die Fläche im Wesentlichen landschaftspflegerische Maßnahmen ein, eine Verfüllung der ausgekieseten Flächen ist hier nicht vorgesehen. Eine Abgrabung des fruchtbaren Oberbodens ohne spätere Verfüllung mit fruchtbarem Boden bedeutet daher, dass die Fläche nicht mehr für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung genutzt werden kann. Somit ist es auch bei diesen zur Kiessandgewinnung genutzten Flächen

dauerhaft ausgeschlossen, dass diese - wie im Flächennutzungsplan vorgesehen - landwirtschaftlich genutzt werden.

Damit haben sich die tatsächlichen Verhältnisse in diesem Teil des Flächennutzungsplans so verändert, dass die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft nicht mehr realisierbar sind.

Die Trennbarkeit der als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Flächen in einen funktionslosen und einen nicht funktionslosen Teil ist hier gegeben. Zum einen ist die Fläche, auf der die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft funktionslos ist, von dem mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan "Baustoffzentrum Saale-Dreieck" beplanten Industriegebiet zu trennen. Zum anderen ist für die Funktionslosigkeit die nachrichtliche Darstellung als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen maßgeblich. Die sich mit diesem Gebiet deckende Fläche ist ebenso von der restlichen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Fläche abtrennbar. Der Flächennutzungsplan ist auf diesen Flächen daher funktionslos und unwirksam geworden. Der Flächennutzungsplan ist auf den Flächen, die gleichzeitig als Fläche für die Landwirtschaft sowie nachrichtlich als Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt werden, unwirksam.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes soll zum Ziel haben, Teilflächen, die sich innerhalb der bergrechtlichen Bewilligung "Kiessandgewinnung Trabititz / Sachsendorf / Schwarz" befinden und bislang im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und funktionslos geworden sind, städtebaulich wieder korrekt darzustellen. Innerhalb des künftigen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“ soll die bislang nachrichtlich übernommene Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen an die Teilaufhebung der Bergbauberechtigung angepasst werden.

Der Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Calbe (Saale) vom 30.11.2023 wurde am 05.01.2024 im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) bekannt gemacht. Die Übersichtskarte zu diesem Aufstellungsbeschluss enthält nicht alle Flächen, die in die 5. Änderung des Flächennutzungsplans einbezogen werden. Am 14.03.2024 wurde ein neuer Aufstellungsbeschluss gefasst.

Die Funktionslosigkeit von Teilen des Flächennutzungsplans der Stadt Calbe (Saale) hat die Stadt Calbe (Saale) am 14.08.2024 im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) bekannt gemacht.

Als Kartengrundlage für die zeichnerische Darstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Liegenschaftskarte des Flächennutzungsplans verwendet. Der gewählte Maßstab der zeichnerischen Darstellung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans beträgt 1:10.000 und entspricht damit dem Maßstab des Urplans.

2. Verhältnis zum Bergrecht

Für die "Kiessandgewinnung Trabititz / Sachsendorf / Schwarz" wurde ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für den Rahmenbetriebsplan durchgeführt, das das Bergamt Staßfurt mit Planfeststellungsbeschluss vom 06.07.1998 abgeschlossen hat. Die Planfeststellung umfasst die Gewinnung und Aufbereitung des Bodenschatzes "Kiese und Kiessande" sowie die Errichtung der dazu erforderlichen Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen sowie die Wiedernutzbarmachung der betroffenen Flurstücke.

Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans wurde in der Planfeststellung vorerst bis einschließlich zum 31.12.2020 befristet. Die stationäre Aufbereitungsanlage der Kiese und Kiessande wurde bereits mit Sonderbetriebsplan des damaligen Bergamts Staßfurt vom 26.08.1993 zugelassen. Mit Datum vom 25.01.1996 wurde ein Sonderbetriebsplan "Pegelnetz" zugelassen.

Die Einzelmaßnahmen der Wiedernutzbarmachung werden im landschaftspflegerischen Begleitplan zur "Kiessandgewinnung Trabititz / Sachsendorf / Schwarz" bestimmt. Der landschaftspflegerische Begleitplan zum Rahmenbetriebsplan sieht nordöstlich der Bahnstrecke die Anlage eines für Erholungszwecke vorgesehenen Sees (Erholungssee) vor.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan "Baustoffzentrum Saale-Dreieck" stand im Widerspruch zu dem bergrechtlich planfestgestellten Rahmenbetriebsplan für die Kiessandgewinnung. Dieser Widerspruch wird durch zwei Planänderungen des Rahmenbetriebsplans, durch die Teilaufhebung der bergrechtlichen Bewilligung Nr. II-B-f-231/92 „Trabititz, Sachsendorf und Schwarz“ sowie durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“ aufgelöst werden. Damit wird für das Gebiet des Vorhaben- und Erschließungsplans wieder eine eindeutige Rechtslage erreicht.

Innerhalb des Gebiets dieses Bebauungsplans befanden sich Flächen, die für den Rahmenbetriebsplan der "Kiessandgewinnung Trabititz / Sachsendorf / Schwarz" bergrechtlich planfestgestellt waren und der Gewinnung und Aufbereitung des Bodenschatzes "Kiese und Kiese-sande" dienen. Durch die Festsetzung von Industriegebieten (GI) auf diesen, der Bergaufsicht unterliegenden Flächen widersprach der Bebauungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“ zunächst anderen Rechtsvorschriften, nämlich denen des Bergrechts.

Zu dem Rahmenbetriebsplan erfolgte zunächst eine Planergänzung vom 13.10.2020, mit der die Laufzeit des obligatorischen Rahmenbetriebsplans um 5 Jahre bis zum 31.12.2025 inklusive der einschließenden Genehmigungen und Erlaubnisse verlängert wurde und das Abbau-feld B1 um rd. 5,6 ha verkleinert wurde.

Zu dem Rahmenbetriebsplan erfolgte eine weitere Planänderung, die das Landesamt für Geologie und Bergwesen mit Datum vom 17.12.2020 bergrechtlich planfestgestellt hat. Gegenstand der Planänderung ist die Zulassung der gesamten Vorhabenslaufzeit, der Verkleinerung des Abbaufeldes B1, die Änderung des Gewinnungsgeräts und die Verlagerung von Kompensationsmaßnahmen.

Aufgrund der bestehenden Überschneidung der bergrechtlich planfestgestellten Vorhabensfläche mit Flächen des Industriegebiets Saale-Dreieck erfolgte mit der Planänderung vom 17.12.2020 zur Auflösung des bestehenden Konflikts eine Verlagerung der ursprünglich im Bereich des Industriegebiets planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen auf andere Flächen außerhalb des Industriegebietes sowie eine Verkleinerung der Abbaufäche im Bereich des Industriegebietes um ca. 2,8 ha.

Die Gültigkeitsdauer des bergrechtlich planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplans vom 30.11.1993 wird mit Planergänzung vom 17.12.2020 vorbehaltlich einer rechtzeitigen Verlängerung der Geltungsdauer der Bewilligung „Trabititz, Sachsendorf, Schwarz“, Berechtsams-Nr.: II-B-f-231/92, bis zum 31.12.2047 verlängert.

Zu der Bergbauberechtigung wurde für das Gebiet des Planungsverbandes „Saale-Dreieck“ eine Teilaufhebung beantragt, über die das Landesamt für Geologie und Bergwesen mit Datum vom 05.07.2022 entschieden hat und die am 16.08.2022 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht worden ist. Hintergrund der teilweisen Aufhebung ist, dass der Bereich der Industrieanlagen aus der bergrechtlichen Bewilligung herausgelöst wird, um die Aufstellung dieses Bebauungsplans für das Industriegebiet „Saale-Dreieck“ zu ermöglichen. Gemäß § 19 Abs. 2 BBergG erlischt die Bewilligung erst mit der öffentlichen Bekanntmachung im zuständigen Amtsblatt. Nach Bestandskraft des Bescheides über die Teilaufhebung wurde diese im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 16.08.2022 veröffentlicht. Damit ist die bergrechtliche Bewilligung nur noch für das verbleibende Bergwerksfeld gültig.

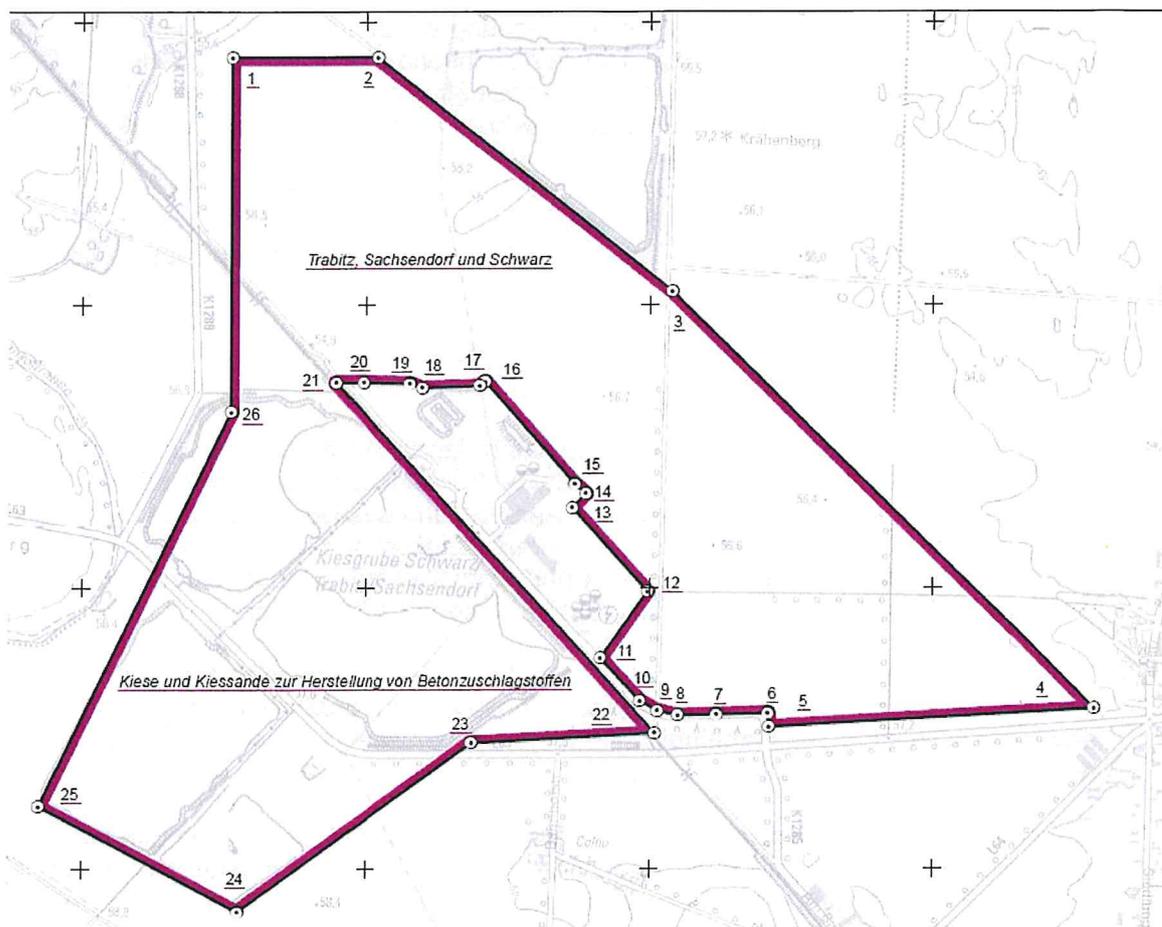


Abbildung 2: Lageriss der Bewilligung II-B-f-231/92 "Trabitz, Sachsen Dorf und Schwarz" verbleibendes Feld nach teilweiser Aufhebung

Für die innerhalb des Gebiets des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“ gelegenen Flächen, die als Flächen für die Aufbereitung des Bodenschatzes "Kiese und Kiessande" der Bergaufsicht unterlagen und gegenwärtig der Gewinnung und Aufbereitung des Bodenschatzes "Kiese und Kiessande" dienen, wurde der Widerspruch zu dem bergrechtlich planfestgestellten Rahmenbetriebsplan durch die beiden Planänderungen des Rahmenbetriebsplans und durch die Teilaufhebung der bergrechtlichen Bewilligung aufgelöst.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

2.1 Abgrenzung

Das Plangebiet umfasst Flächen innerhalb der Gemarkungen Trabitz und Schwarz der Stadt Calbe (Saale). Dabei handelt es sich um Flächen, die im Flächennutzungsplan gegenwärtig weit überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft mit einer überlagerten nachrichtlichen Darstellung als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt sind.

Zudem handelt es sich um Flächen, die als Industriegebiet dargestellt sind. Dabei handelt es sich um die im Gebiet der Stadt Calbe (Saale) gelegenen Flächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“. Die Flächen für das Industriegebiet sind im wirksamen Flächennutzungsplan jedoch in einer zu kleinen räumlichen Abgrenzung dargestellt, sodass diese entsprechend erweitert werden.

Begründung 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Calbe (Saale), Entwurf

Die Abgrenzung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans entspricht der räumlichen Abgrenzung der bergrechtlichen Bewilligung „Trabitz, Sachsendorf und Schwarz“ im Gebiet der Stadt Calbe (Saale) gelegenen Flächen unter Einschluss der im Gebiet der Stadt Calbe (Saale) gelegenen Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“ des Planungsverbands „Saale-Dreieck“ sowie der innerhalb dieser Flächen liegenden Abschnitte der Bahnstrecke und der Landesstraße 63.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans hat folgende räumliche Abgrenzung:

- im Norden entlang Grenze der bergrechtlichen Bewilligung „Trabitz, Sachsendorf und Schwarz“
- im Osten entlang der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Calbe (Saale) und der Stadt Barby
- im Süden entlang Grenze der bergrechtlichen Bewilligung „Trabitz, Sachsendorf und Schwarz“
- im Westen entlang Grenze der bergrechtlichen Bewilligung „Trabitz, Sachsendorf und Schwarz“

Der Geltungsbereich der 5. Änderung hat eine Ausdehnung von maximal ca. 3 km von Norden nach Süden sowie eine Ausdehnung von maximal ca. 1.250 m von Osten nach Westen.

In den Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans werden folgende Flurstücke einbezogen:

Gemarkung Schwarz

Flur 3

1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 1/16, 3/2, 4, 6, 9/1, 9/2, 10/1, 14 (teilweise), 15, 19/2 (teilweise), 36/1, 36/3, 36/4, 36/5, 41/1, 43, 44, 45, 46, 47, 51/1 (teilweise), 52/1 (teilweise), 52/2 (teilweise), 55/1, 55/2, 57, 58, 61/1, 70/11 (teilweise), 73/48, 78/53, 80/7, 81/7, 82/7, 83/7, 84/7, 85/40, 111/17, 112/17, 114/16, 117/16, 127/8, 128/8, 131/17, 162/21 (teilweise), 164/52 (teilweise), 165/52 (teilweise), 170/52 (teilweise), 178/56, 179/56, 183/5, 185/5, 186/5, 190/54, 192/59, 194/60, 202/2, 1000, 1001, 1003 (teilweise), 1004, 1005, 10002 (teilweise), 10003, 10004, 10006, 10008, 10010, 10012, 10014, 10016, 10018

Flur 4

33/1 (teilweise), 10000

Gemarkung Trabitz

Flur 1

10082 (teilweise)

Flur 2

23 (teilweise), 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 26/5, 26/6, 26/7, 26/9 (teilweise), 26/15 (teilweise), 26/16, 26/17 (teilweise), 28 (teilweise), 30/1 (teilweise), 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7, 30/8, 30/10, 30/11, 30/12, 30/13, 30/14, 30/15, 30/16, 30/17, 30/18, 30/19, 30/21, 30/22, 30/24, 30/25, 30/26, 30/27, 30/28, 30/29, 30/30, 30/31, 30/32, 30/33, 30/34, 30/35, 30/36, 30/37, 30/38, 31 (teilweise), 32/2 (teilweise), 32/3 (teilweise), 32/3 (teilweise), 32/4 (teilweise), 32/5 (teilweise), 32/6, 32/7, 32/8, 32/9 (teilweise), 32/11 (teilweise), 32/17 (teilweise), 32/18 (teilweise), 32/19 (teilweise), 1003, 1005, 1007, 1009, 1022, 1024

2.2 Beschreibung

Das Plangebiet liegt im östlichen Teil der Gemeinde Calbe (Saale) und umfasst eine Flächen-größe von etwa 275 ha. Das Plangebiet besteht weit überwiegend aus Teilflächen des Kiessandtagebaus. Ein kleinerer Flächenanteil überwiegend nördlich der Bahnstrecke wird landwirtschaftlich genutzt. Durch das Plangebiet verlaufen aus Richtung Südost in Richtung Nordwest die Bahnstrecke 6403 von Magdeburg Hbf nach Halle (Saale) Hbf und Leipzig Messe Süd sowie die Landesstraße L 63 von Dessau in Richtung Calbe.

Nördlich des Geltungsbereichs des Plangebiets befindet sich das Feld der bergrechtlichen Bewilligung II-B-f-233/92 „Trabitz/Rosenburg“, südlich das Feld der bergrechtlichen Bewilligung II-B-f-100/93 „Wedlitz“.

Das Gelände ist nahezu eben, die natürliche Geländehöhe beträgt zwischen 54,9 m ü. NHN nördlich vom Kieswerk nahe der Bahnanlagen und ca. 57,6 m ü. NHN an der L 63 (DTK 1:10.000).

3. Übergeordnete Planungen und Vorschriften, Planrechtfertigung

3.1 Raumordnung

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Verbindliche Vorgaben müssen strikt und verbindlich formuliert sein.

Ziele der Raumordnung sind Festlegungen eines rechtskräftigen Raumordnungsplans. Von einem Raumordnungsplan, der sich in Aufstellung befindet, können nicht ohne weiteres die gleichen Bindungswirkungen ausgehen wie von dem Plan ab Inkrafttreten. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie landesplanerische Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG sonstige Erfordernisse der Raumordnung und keine Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung lösen keine Anpassungspflicht für Bauleitpläne aus. Um von einem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung sprechen zu können, müssen bestimmte Anforderungen erfüllt sein. Äußeres Zeichen für den Beginn eines Raumordnungsplanverfahrens ist regelmäßig ein Aufstellungsbeschluss. Weiter muss ein erster Planentwurf erarbeitet sein, der von dem zuständigen Beschlussorgan gebilligt und für das Beteiligungsverfahren frei gegeben worden ist.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) und im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg vom 17.05.2006 enthalten. Der LEP-LSA wurde als Verordnung mit Datum vom 16.02.2011 beschlossen. Der Plan ist am Tag nach seiner Veröffentlichung, die am 11.03.2011 erfolgte, im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft getreten.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales hat am 09.03.2022 die Allgemeine Planungsabsicht zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt

bekannt gemacht. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2030 beschlossen und zur Beteiligung freigegeben. Die Planunterlagen des 1. Entwurfs standen in der Zeit vom 29.01.2024 bis einschließlich zum 12.04.2024 zur Einsichtnahme und zum Herunterladen zur Verfügung. Bis zum 12.04.2024 hatten öffentliche Stellen sowie alle Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, Hinweise oder Änderungsvorschläge zu allen Inhalten der Planunterlagen des ersten Entwurfs abzugeben.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen.

Nachfolgend wird auf wesentliche Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung eingegangen. Es wird jedoch nicht als zweckmäßig angesehen, alle bezogen auf den Geltungsbereich relevante Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse darzustellen.

Landesentwicklungsplan 2010

Die Stadt Calbe (Saale) gehört zu dem Grundtyp „Ländlicher Raum, der aufgrund seiner peripheren Lage sowie einer niedrigen Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte oder aufgrund wirtschaftlicher Umstrukturierungsprozesse besondere Strukturschwächen aufweist – Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben“.

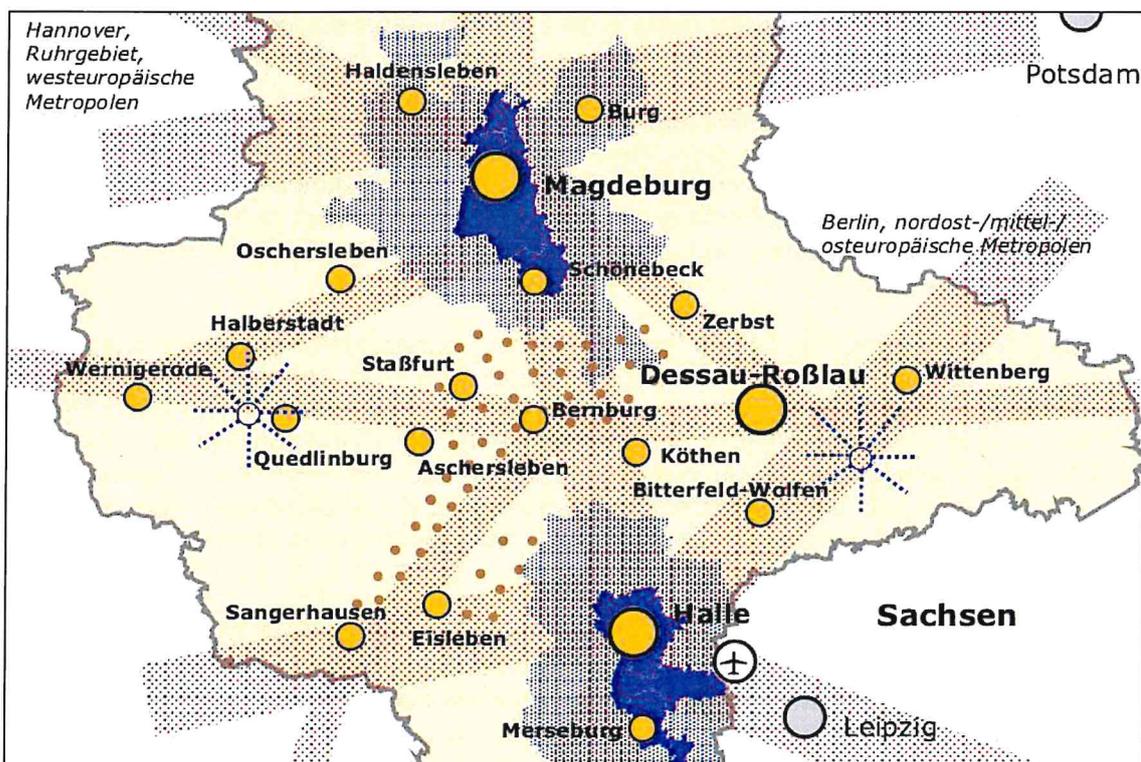


Abbildung 3: Ausschnitt aus der Beikarte 1 zum Landesentwicklungsplan 2010

In diesen Räumen sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu schaffen und zu verbessern. Vorrangig soll es auch darum gehen, außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze zu schaffen oder Einkommenskombinationen zu ermöglichen. Diesen Räumen soll bei Planungen und Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums der Vorzug eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans trägt dazu bei, weitere außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze im Bereich

des Industriegebiets „Saale-Dreieck“ und im Bereich der Rohstoffgewinnung im Kiesabbau zu schaffen.

Durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Diese sind allerdings bergrechtlich verbindlich für den Abbau von Bodenschätzen vorgesehen.

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen gemäß Grundsatz 13 vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt werden. Der Abbau von Bodenschätzen ist nicht in einem Siedlungsgebiet möglich. Das Industriegebiet „Saale-Dreieck“ ist ein bereits vorhandenes Siedlungsgebiet.

Die Siedlungsentwicklung ist mit den Erfordernissen einer günstigen Verkehrserschließung und -bedienung durch öffentliche Verkehrsmittel abzustimmen (Ziel 23). Das Industriegebiet „Saale-Dreieck“ liegt etwa 1,7 km vom Haltepunkt Sachsendorf an der Bahnstrecke 6403 Magdeburg Hbf - Leipzig Messe Süd entfernt. Der Haltepunkt Sachsendorf wird außerdem durch eine Regionalbuslinie mit Calbe (Saale) verbunden.

Die Standortvoraussetzungen für die Wirtschaft des Landes sind gemäß Grundsatz 45 im Rahmen einer nachhaltigen, zukunftsorientierten Gesamtentwicklung zu entwickeln und zu fördern durch u. a. die Stärkung kleiner und mittlerer Betriebe sowie die Betreuung und Sicherung bestehender Unternehmen/Wirtschaftsstandorte. Insofern werden mit der Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans die Standortvoraussetzungen für die Wirtschaft gefördert.

Die Neuerschließung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbeflächen ist gemäß Ziel 56 insbesondere an Zentralen Orten, Vorrangstandorten, in Verdichtungs- und Wachstumsräumen sowie an strategisch und logistisch wichtigen Entwicklungsstandorten sicherzustellen. Das betrifft insbesondere Standorte, die geeignet sind, sich im internationalen Wettbewerb um große Investitionsvorhaben behaupten zu können. Die Stadt Calbe (Saale) ist ein zentraler Ort.

Alle bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen, insbesondere an den Zentralen Orten, haben gemäß Ziel 59 eine besondere Bedeutung für Unternehmensansiedlung und -entwicklung. Die Erweiterung dieser Gebiete liegt gemäß Ziel 60 im öffentlichen Interesse und hat Vorrang vor anderen Nutzungen und der Neuerschließung von Flächen. Um zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zu vermeiden, soll gemäß Grundsatz 49 vor einer Erweiterung oder Neuausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen an diesen Standorten auch die Eignung von innerstädtischen Industriebrachen und anderer baulich vorgenzutzter Brachflächen geprüft werden.

Durch die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine vorhandene Industrie- und Gewerbefläche in der vorbereitenden Bauleitplanung gesichert und eine Neuerschließung von Flächen sowie eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen werden vermieden.

Für den Eisenbahnverkehr im nationalen Netz ist gemäß Ziel 72 u.a. die Relation Magdeburg - Schönebeck - Bernburg/Köthen - Halle - Jena/Erfurt für den Personen- und Güterverkehr bedarfsgerecht auszubauen. Die im Plangebiet liegenden Bahnanlagen werden in der 5. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend dargestellt.

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dienen gemäß Ziel 134 dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenchutz). Im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg wird im gesamten Bereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XXVII „TrabitZ-Groß Rosenberg-Sachsendorf“ für

den Rohstoff Kiessand festgelegt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat mit Datum vom 23.11.2015 dem Planungsverband „Saale-Dreieck“ die Genehmigung erteilt, mit diesem Bebauungsplan von dem Ziel der Raumordnung Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XXVII „Trabitz-Groß Rosenberg-Sachsendorf“ abzuweichen.

Lagerstätten oberflächennaher Baurohstoffe (insbesondere Kiese und Sande) sind gemäß Ziel 139 des Landesentwicklungsplans in den Regionalen Entwicklungsplänen raumordnerisch zu sichern. Lagerstätten oberflächennaher Baurohstoffe sind wegen ihrer überwiegenden Bedeutung für die Versorgung der regionalen Wirtschaft in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern.

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind gemäß Grundsatz 115 zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan 2010

Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel 128 Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. Nach der Begründung zu diesem Ziel sind jegliche raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Grund und Boden in Anspruch nehmen, mit diesem Vorrang nicht vereinbar und damit nicht genehmigungsfähig. Der Geltungsbereich dieser 5. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich nach dem Landesentwicklungsplan im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft 4 „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“. Die innerhalb des Geltungsbereichs der 5. Änderung des Flächennutzungsplans gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen sind bereits bergrechtlich verbindlich für den Abbau von Bodenschätzen vorgesehen. Deshalb wird durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans von der Landwirtschaft genutzter

Grund und Boden in Anspruch genommen, diese Inanspruchnahme ist jedoch nicht vermeidbar.

Das Plangebiet liegt in dem gemäß Grundsatz 122 Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft 4 „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“. Vorranggebiete für die Landwirtschaft können gemäß Grundsatz 121 durch die Regionalplanung aus den im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft und dem Agraratlas Sachsen-Anhalt entwickelt werden. Der Regionalplanung wird damit die Möglichkeit eröffnet, für ihre jeweilige Region unter Abwägung aller Nutzungsinteressen zu entscheiden, ob und wo sie in ihren Plänen Vorranggebiete für die Landwirtschaft festlegen wollen. Der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg legt im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans weder ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft noch ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft fest.

In der zeichnerischen Darstellung ist die Bahnstrecke von Magdeburg Hbf nach Halle (Saale) Hbf als überregionale Schienenverbindung ausgewiesen. Für den Eisenbahnverkehr im nationalen Netz ist gemäß Ziel 72 u. a. die Relation Magdeburg – Schönebeck – Bernburg/Köthen – Halle – Jena/Erfurt für den Personen- und Güterverkehr bedarfsgerecht auszubauen. Ein Ausbau der Bahnstrecke zwischen Schönebeck und Köthen wird durch die Darstellungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans nicht erschwert.

Entwurf des Landesentwicklungsplan 2030

Die Gewinnung von Bodenschätzen muss sich gemäß Ziel 7.1.4-1 im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung des Landes unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Erfordernisse vollziehen.

Die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen, Baulücken, Baulandreserven sowie ein Flächenrecycling soll gemäß Grundsatz 3.1-2 zu einer nachhaltigen Flächennutzung beitragen und der Neuinanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen entgegenwirken. Hierzu soll ein Flächenmanagement angestrebt werden und die Kommunen sollen einen Beitrag zum digitalen Brachflächenkataster des Landes leisten, in welchem die jeweiligen örtlichen Brachen systematisch, kontinuierlich und möglichst vollständig erfasst werden. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wirkt einer Neuinanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen entgegen.

In allen Teilräumen des Landes ist gemäß Ziel 5.1.1-2 die Industrie und die gewerbliche Wirtschaft in ihrer regionalen und sektoralen Struktur so zu fördern, dass die Wirtschaftskraft des Landes unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittelständischer Betriebe durch die Erhöhung der Produktivität, die Innovationsaktivität und durch die Ausrichtung auf Zukunftsfelder gestärkt wird. Die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans dient in diesem Sinne der Förderung der Industrie und der gewerblichen Wirtschaft.

Die Sicherung und der Abbau von Rohstofflagerstätten soll gemäß Grundsatz 7.1.4-1 auf einer nachhaltigen, vorausschauenden Gesamtplanung basieren. Dabei sollen die Wertschöpfungsketten der jeweiligen Rohstoffe berücksichtigt werden. Bei der ökologischen Bewertung von Alternativen sollen die Eingriffe und der Transport am Alternativstandort der Rohstoffgewinnung berücksichtigt werden. Um Abhängigkeiten zu vermeiden, soll vorrangig die Nutzung einheimischer Rohstoffe geprüft werden.

Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ist gemäß Ziel 7.1.4-2 u.a. das Gebiet XXVI „Kiessand TrabitZ/Groß Rosenberg/Sachsendorf/Schwarz/Wedlitz“. Von diesem Vorranggebiet ist der gesamte Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans außerhalb der Bahnstrecke von Magdeburg Hbf nach Halle (Saale) Hbf betroffen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat mit Datum vom 23.11.2015 dem Planungsverband „Saale-Dreieck“ die Genehmigung erteilt, mit dem Bebauungsplan Nr. 1 „Saale-

Dreieck“ von dem Ziel der Raumordnung Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XXVII „Trabitz-Groß Rosenberg-Sachsendorf“ abzuweichen.

In der 5. Änderung des Flächennutzungsplans werden außer den Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen nur die Bahnstrecke von Magdeburg Hbf nach Halle (Saale) Hbf und das Industriegebiet im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 1 „Saale-Dreieck“ dargestellt. Somit stehen die Darstellungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans nicht im Widerspruch zu diesem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung.

In der zeichnerischen Darstellung ist die Bahnstrecke von Magdeburg Hbf nach Halle (Saale) Hbf als überregionaler Schienenweg ausgewiesen. Für den Eisenbahnverkehr im nationalen Netz ist gemäß Ziel 5.3.2-3 für den Personen- und Güterverkehr u. a. die Strecke Braunschweig – Magdeburg – Schönebeck – Köthen (Anhalt) – Halle (Saale) (Hochleistungskorridor) auf 200 Kilometer pro Stunde auszubauen. Ein Ausbau der Bahnstrecke zwischen Schönebeck und Köthen wird durch die Darstellungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans nicht erschwert.

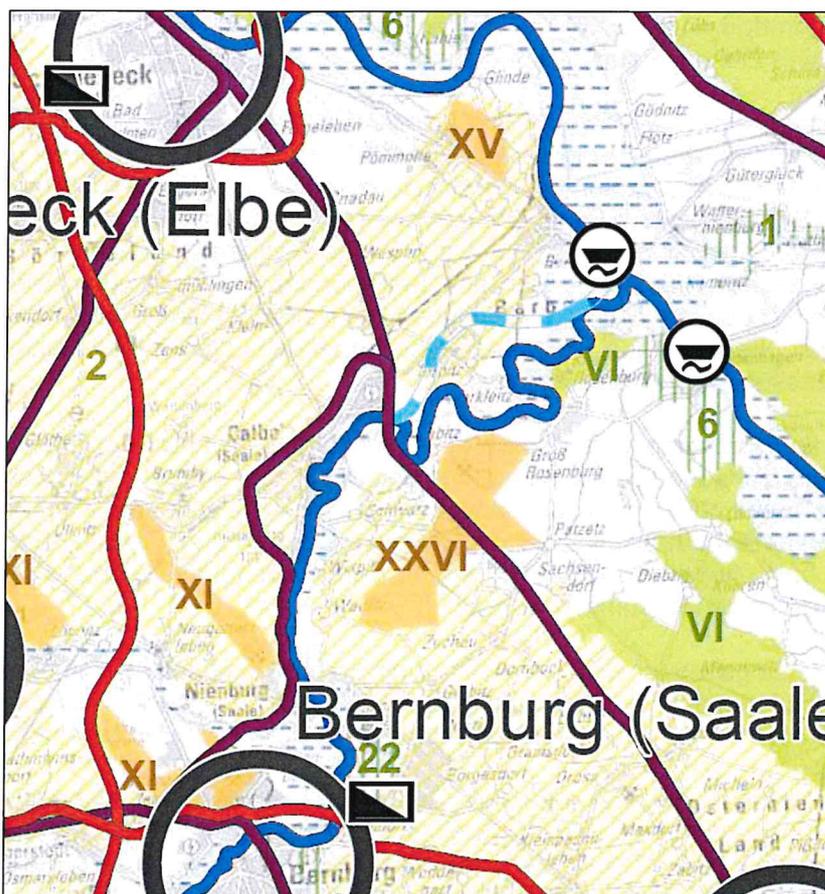


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplans 2030

Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg

Der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg (REP Magdeburg) vom 17.05.2006 ist nach der Genehmigung mit Schreiben des Ministeriums für Bau und Verkehr vom 29.05.2006 und nach der Bekanntmachung in den Amtsblättern der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft in Kraft getreten.

Auf die Inhalte des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg wird nur eingegangen, soweit diese nicht bereits im Landesentwicklungsplan enthalten sind.

Zur Sicherung der Gewinnung qualitativ hochwertiger Rohstoffe werden gemäß Ziel 5.3.6.5 im REP Magdeburg regional bedeutsame Standorte und Lagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt. Dazu gehört auch das Gebiet XXVII „Trabitz-Groß Rosenberg-Sachsendorf“ für den Rohstoff Kiessand. Mit der Ausweisung von Flächen zur Rohstoffsicherung werden Lagerstätten geschützt. Fragen des Abbaus werden durch die Fachbehörden geregelt.

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dienen gemäß Ziel 134 des Landesentwicklungsplans 2010 dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenschutz). Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind gemäß Ziel 135 des Landesentwicklungsplans 2010 Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll.

Da Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung dienen, steht die Darstellung von Baugebieten innerhalb des Vorranggebiets für Rohstoffgewinnung XXVII „Trabitz-Groß Rosenberg-Sachsendorf“ für den Rohstoff Kiessand diesem Ziel der Raumordnung zunächst entgegen.

Die räumliche Abgrenzung dieses Vorranggebiets im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg entspricht der räumlichen Abgrenzung der im Jahr 1992 erteilten bergrechtlichen Bewilligung "Trabitz / Sachsendorf / Schwarz" für den Bodenschatz "Kiese und Kiessande". Innerhalb dieser bergrechtlichen Bewilligung wurde mit Datum vom 11.08.1993 der Vorhaben- und Erschließungsplan "Baustoffzentrum Saale-Dreieck" durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigt. Zwar ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“ etwas größer als der des Vorhaben- und Erschließungsplans "Baustoffzentrum Saale-Dreieck". Der weit überwiegende Anteil des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans war somit bereits vor dessen Aufstellung bebaubar.

Die Genehmigungen für Errichtung und Betrieb des Kalksandsteinwerks, des Betonsteinwerks, der Biogasanlage mit Gasaufbereitungsanlage und der Biogasentschwefelungsanlage wurden unbefristet erteilt, obwohl der landschaftspflegerische Begleitplan zum planfestgestellten bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan für die "Kiessandgewinnung Trabitz / Sachsendorf / Schwarz" landschaftspflegerische Maßnahmen im Bereich des vorhandenen Werksgebietes landschaftspflegerische Maßnahmen vorsah.

Insofern war für den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans und damit des weit überwiegenden Flächenanteil des Bebauungsplans ein Abbau des Rohstoffs Kiessand im Gebiet „Trabitz-Groß Rosenberg-Sachsendorf“ faktisch ohnehin nicht mehr durchsetzbar.

Die Gewinnung von Rohstoffen muss sich gemäß Ziel 133 des Landesentwicklungsplans im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung des Landes unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Erfordernisse vollziehen. Zu den wirtschaftlichen Erfordernissen innerhalb des Gebiets „Trabitz-Groß Rosenberg-Sachsendorf“ gehört das Interesse der im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans vorhandenen Gewerbebetriebe an Erhaltung und Entwicklung.

Während der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“ wurde der bergrechtliche Rahmenbetriebsplan für die "Kiessandgewinnung Trabitz / Sachsendorf / Schwarz" geändert.

Der Widerspruch des Bebauungsplans zu dem im Regionalen Entwicklungsplan festgelegten Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XXVII „Trabitz - Groß Rosenberg - Sachsendorf“ ist durch ein Zielabweichungsverfahren nach § 11 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) gelöst worden. Gemäß § 6 Abs. 2 ROG kann von Zielen der Raumordnung

abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

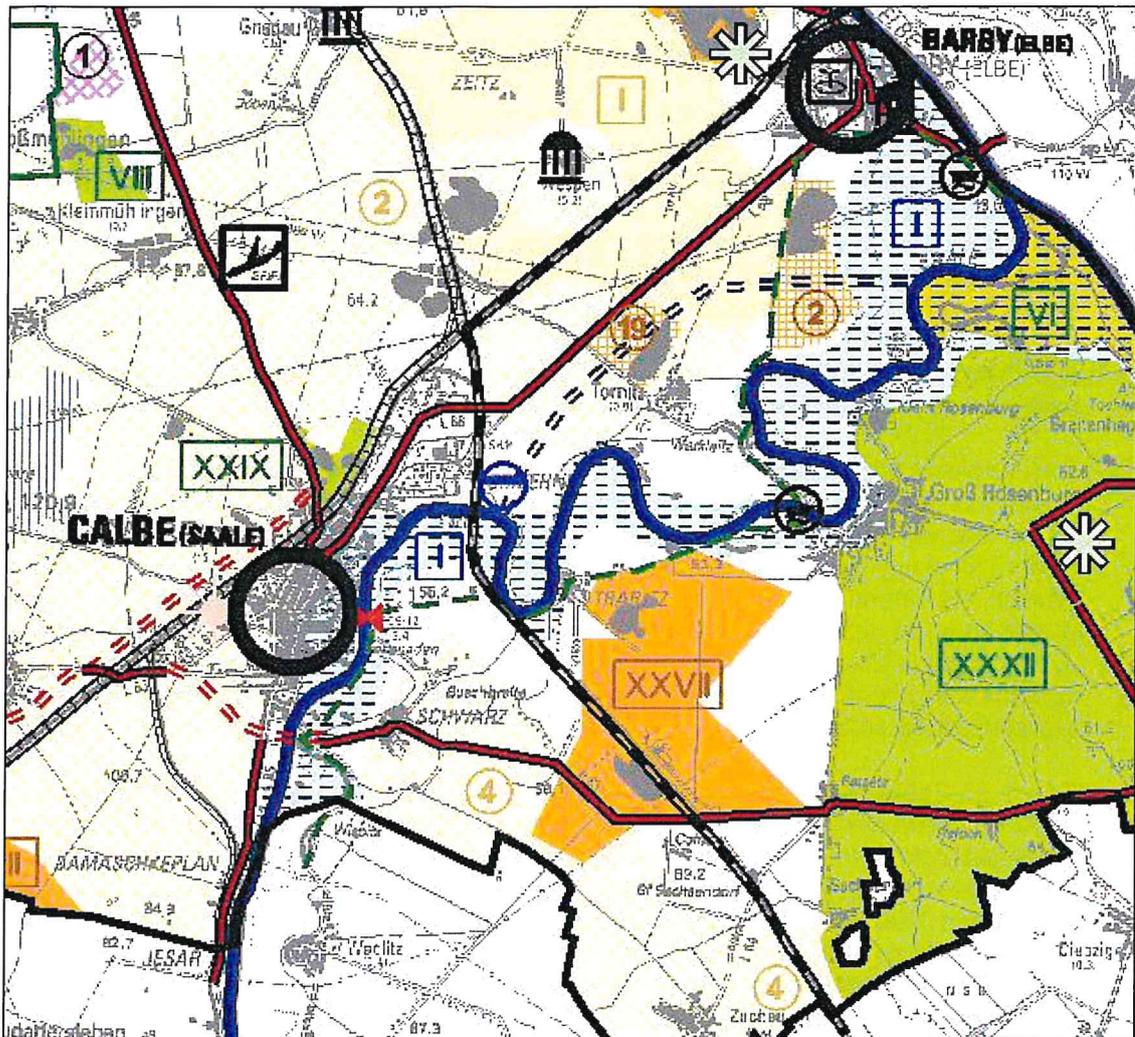


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg 2006

Nach einem Abstimmungsgespräch mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg am 19.02.2015 wurde davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren erfüllt sind. Bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg wurde vom Planungsverband mit Datum vom 13.05.2015 ein Antrag auf Zielabweichungsverfahren gestellt. Das Aufstellungsverfahren wurde nach der Abwägung der zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen vorübergehend ausgesetzt.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat mit Datum vom 23.11.2015 dem Planungsverband „Saale-Dreieck“ die Genehmigung erteilt, mit diesem Bebauungsplan von dem Ziel der Raumordnung Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XXVII „Traritz-Groß Rosenberg-Sachsendorf“ abzuweichen. Nach der Durchführung des Zielabweichungsverfahrens gemäß § 11 LEntwG LSA zu dem im Regionalen Entwicklungsplan festgelegten Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XXVII „Traritz - Groß Rosenberg - Sachsendorf“ stehen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg (5. Entwurf)

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 03.03.2010 beschlossen den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) neu aufzustellen.

In ihrer Sitzung vom 23.10.2024 hat die Regionalversammlung den 5. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung beschlossen (Beschluss-Nr. RV 13/2024)¹. Die Unterlagen lagen vom 22.11.2024 bis zum 23.12.2024 aus. Am 19.02.2025 hat die Regionalversammlung der Planungsgemeinschaft Magdeburg den 5. Entwurf beschlossen. Am 20.02.2025 wurden die Unterlagen beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales zur Genehmigung eingereicht. Somit sind die Ziele des 5. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg bis zur Genehmigung und dem Inkrafttreten des neuen Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen.

Das Kapitel 4 des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des 3. Entwurfs des Sachlichen Teilplanes erfolgte gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 01.02.2023 in der Zeit vom 27.02.2023 bis 06.04.2023. Dieser sachliche Teilplan wurde am 28.06.2023 von der Regionalversammlung beschlossen, die Genehmigung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde erfolgte am 16.10.2023.

Für einen Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ wurde der Aufstellungsbeschluss am 12.10.2022 von der Regionalversammlung gefasst. Die Bekanntmachung über die allgemeine Planungsabsicht und Beteiligung an der Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichts zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.11.2022. Ein Entwurf dieses Sachlichen Teilplans ist bislang nicht veröffentlicht. Veröffentlicht wurde bislang nur die Unterlagen zum Scoping². In diesem Sachlichen Teilplan sollen Windenergiegebiete in Gestalt von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ausgewiesen werden.

Die Kapitel 4 „Ziele und Grundsätze der Siedlungsstruktur“ und Kapitel 5.4 „Energie“ werden mit der Aufstellung der beiden Sachlichen Teilpläne „Ziele und Grundsätze der Siedlungsstruktur“ sowie „Energie“ aus dem Gesamtplanverfahren herausgelöst und in eigenständigen Verfahren im Weitergeführten.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen. Da die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 2 ROG in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind, sind die in Aufstellung befindlichen Ziele des 5. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Diejenigen Ziele, die wortgleich mit denen des Landesentwicklungsplans übereinstimmen, werden in diesem Abschnitt nicht erneut aufgeführt.

¹ https://www.regionmagdeburg.de/media/custom/493_1850_1.PDF?1731065381

² <https://www.regionmagdeburg.de/index.php?La=1&object=tx,493.1067.1>

Im 5. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg wird gemäß Grundsatz 6.1.2-3 u.a. das Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz 6 „Saale“ festgelegt. Das Gebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplans liegt teilweise innerhalb dieses Vorbehaltsgebiets.

In den Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz befinden sich gemäß Grundsatz 6.1.2-2 auch Gebiete hinter den Deichen, die einen geringen Grundwasserflurabstand aufweisen (<2 m) und aufgrund eines Hochwassers vernässt werden können. In diesen grundwasser-sensiblen Gebieten sollen bauliche und technische Vorkehrungen getroffen werden, um zukünftig Schäden an Bebauungen und Infrastruktur zu vermeiden.

Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind gemäß Ziel 6.1.2-5 als Teil des ökologischen Verbundsystems sowie für die landschaftsschonende Erholung zu erhalten. Im Gebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist von dem Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz das Industriegebiet „Saale-Dreieck“ sowie die Flächen südlich der Bahnstrecke betroffen. Da das Industriegebiet „Saale-Dreieck“ bereits vorhanden ist und die Flächen südlich der Bahnstrecke bereits bergrechtlich verbindlich für den Abbau von Bodenschätzen vorgesehen sind, kann im Gebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplans das Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz nicht als Teil des ökologischen Verbundsystems sowie für die landschaftsschonende Erholung erhalten werden.

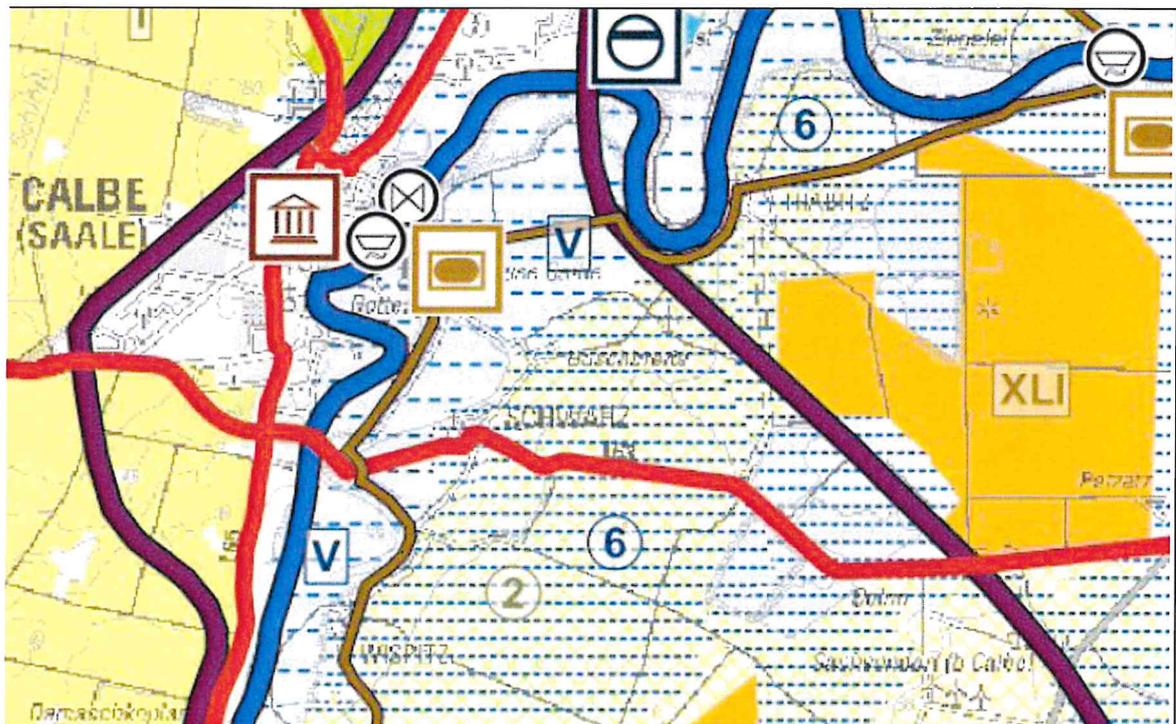


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg (5. Entwurf)

In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen gemäß Grundsatz 6.1.2-5 folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden:

1. Kritische Infrastrukturen, die aufgrund ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine besondere Schutzwürdigkeit aufweisen,
2. Infrastrukturen, die ein besonderes Gefahrenpotential für die menschliche Gesundheit sowie die Umwelt aufzeigen.

Der Grundsatz 6.1.2-5 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem Ziel II.2.3 des „Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz“, der als Anlage zur „Verordnung

über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz“ (BRPHV) vom 19.08.2021 festgelegt wird.

Bei den im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans zulässigen Nutzungen handelt es sich nicht um Kritische Infrastrukturen im Sinne der „Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung, BSI-KritisV). Es ist im Plangebiet auch nicht die Errichtung von baulichen Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern, zu erwarten.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Grundsatz 6.2.1-3 Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft wird gemäß Grundsatz 6.2.1-3 festgelegt u. a. das Gebiet 2 „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“.

In der zeichnerischen Darstellung des 5. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg wird eine kleinere Teilfläche südlich der Bahnstrecke im Gebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplans als Bestandteil des Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft 2 „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ festgelegt. Da diese Teilfläche bereits bergrechtlich verbindlich für den Abbau von Bodenschätzen vorgesehen ist, sind im Ergebnis der Abwägung der Ziele des 5. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg mit den Belangen der Landwirtschaft diese daher zurückzustellen.

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dienen gemäß Ziel 6.2.3-2 dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenschutz).

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind gemäß Ziel 6.2.3-3 Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll.) Als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung wird gemäß Ziel 6.2.3-4 festgelegt u.a. das Gebiet XLI „TrabitZ/Sachsendorf/Groß Rosenberg (Kiessand)“.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“ wird im 5. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg anders als im geltenden Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg 2006 aus dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XLI „TrabitZ/ Sachsendorf/Groß Rosenberg (Kiessand)“ ausgespart.

Die angrenzende Bahnstrecke wird als überregionale Schienenverbindung Magdeburg - Schönebeck – Bernburg/Köthen – Halle – Jena/Erfurt dargestellt.

Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel in der Planungsregion Magdeburg“

Der Sachliche Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel in der Planungsregion Magdeburg“ (RV 07/2023) wurde am 28.06.2023 durch die Regionalversammlung beschlossen und am 16.10.2023 durch die oberste Landesentwicklungsbehörde genehmigt. Der Beschluss zur Erfüllung der Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid der obersten Landesentwicklungsbehörde vom 16.10.2023 ist durch die Regionalversammlung am 13.03.2024 (RV 03/2024) umgesetzt worden. Am 16.04.2024 (Amtsblatt LVwA Sachsen-Anhalt Nr. 4) ist der Sachliche Teilplan wirksam geworden.

Die Zentralen Orte als Impulsgeber für die regionale Entwicklung sind gemäß Ziel 4.1-1 vorrangig zu sichern. Die funktional-räumlichen Beziehungen von Wohnen, Arbeit, Versorgung, Bildung, Erholung sind durch den Aufbau und den Erhalt entsprechender Verkehrsmittel und Kommunikationsmedien zu stärken.

Nach der Festlegungskarte 2.3.2 des Sachlichen Teilplans Zentrale Orte wird die Stadt Calbe (Saale) als Grundzentrum dargestellt. Das Plangebiet liegt demnach nicht innerhalb des Grundzentrums.

Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“

Am 12.10.2022 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ (STP Energie) beschlossen (Vorlage RV 08/2022³). Das Erfordernis der Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ergibt sich aus der Grundsatzentscheidung der Zweckverbandsmitglieder Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, Landkreis Salzlandkreis sowie der Landeshauptstadt Magdeburg, Gebiete für die Nutzung der Windenergie auf der Grundlage des ab 01. Februar 2023 geltenden Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I, Seite 1353) neu festzulegen .

Die allgemeine Planungsabsicht und Beteiligung an der Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichts zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht wurde am 15.11.2022 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 9 ROG erfolgte vom 15.11.2023 bis 23.12.2022. Am 23.10.2024 hat die Planungsgemeinschaft den Entwurf der Anlage 1 zum STP Energie Konzept für die Festlegung der Gebiete zur Nutzung der Windenergie (Methodenband) beschlossen und anschließend den 1. Entwurf des STP Energie erarbeitet. Am 19.02.2025 hat die Planungsgemeinschaft den 1. Entwurf des STP Energie beschlossen und zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung bestimmt. Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 18.03. bis 06.05.2025.

3.2 Landschaftsplan

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in der Abwägung die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen. Die Inhalte der Landschaftsplanung dienen der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. In Planungen und Verwaltungsverfahren sind gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu begründen.

Der Landschaftsplan Stadt Calbe (Saale) liegt seit Juni 1994 vor. Für das Gebiet der Ortsteile Schwarz und Trabitz wurde im Jahr 1998 ein gesonderter Landschaftsplan aufgestellt (WELZ).

In der Planzeichnung der Entwicklungskonzeption des Landschaftsplans der Ortsteile Schwarz und Trabitz wird der überwiegende Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans als Fläche für Abgrabungen dargestellt. An deren östlichen Rand ist umlaufend um die Fläche für Abgrabungen ein Streifen von etwa 120 m Breite mit der Entwicklung von Wald bzw.

³ https://www.regionmagdeburg.de/media/custom/493_1432_1.PDF?1666944615

von naturnahen waldartigen Flächen vorgesehen, gleiches nördlich und südlich entlang der Landesstraße L 63 im Bereich zwischen den Tagebauseen. Längs der Bahnstrecke wird ein schmaler Streifen Extensiv Grünland als Bestand dargestellt. Dabei handelt es sich offenbar um die Seitenflächen der Bahnanlagen.

Der südliche Abschnitt des Plangebiets wird als „Flächen für die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung“ dargestellt.

Zusätzlich werden im gesamten räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans Planungen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft dargestellt. Vorgesehen sind in diesem Bereich verbessernde Maßnahmen für das Landschaftsbild der ausgeräumten Agrarlandschaft.

Im Textteil des Landschaftsplans wird in der Entwicklungskonzeption auf die Entwicklung von Waldflächen um die Fläche für Abgrabungen im Kapitel 6.2.3 "Flächen für die Forstwirtschaft" nicht eingegangen. Im Kapitel 6.2.10 "Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen" werden als Entwicklungsziele für diese Flächen u. a. genannt:

- Sicht- und Immissionsschutzeinrichtungen, z.B. Wälle und Schutzpflanzungen, den Festlegungen in aufzustellenden landschaftspflegerischen Begleitplänen entsprechend
- Aufschüttungen aus Überschussmassen nur in unempfindlichen Bereichen, etwa auf trockenen Ackerstandorten, in der Regel mit Zwischenlagerung des Oberbodens und Rekultivierung, die der vorhergehenden Nutzung entspricht

Da die Flächen im Gebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplans außerhalb des Industriegebiets „Saale-Dreieck“ bereits bergrechtlich verbindlich für den Abbau von Bodenschätzen vorgesehen ist, kann diesen Entwicklungszielen für das Gebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplans nicht gefolgt werden.

4. Ziele und Zwecke der 5. Änderung des Flächennutzungsplans

Grundsätzlich soll die Änderung des Flächennutzungsplans eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Vorrangiges Ziel der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die korrekte Darstellung der funktionslos gewordenen Darstellungen in der Nähe oder im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt insbesondere folgende Belange:

- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)
- die Belange der Sicherung von Rohstoffvorkommen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. f BauGB)
- die Belange des Personen- und Güterverkehrs (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)

Im Flächennutzungsplan wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dargestellt.

5. Darstellungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Industriegebiet

Das Industriegebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“ wird in der 5. Änderung des Flächennutzungsplans als Industriegebiet dargestellt. Industriegebiete dienen gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist

Gemäß § 5 Abs. 2 BauGB sind im Flächennutzungsplan Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, zu kennzeichnen. Im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist keine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen. Die Planzeichnung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans stellt das Gebiet mit dem Planzeichen 15.1 der Planzeichenverordnung „Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist“ dar.

Anbauverbot bzw. Anbaubeschränkung

Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA längs der Landes- und Kreisstraße Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Eine Vorschrift, die entsprechend der in § 9 Abs. 2c Satz 1 FStrG Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie von diesem Anbauverbot freistellt, gibt es im Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) nicht. Nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 StrG LSA bedarf die Errichtung von Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (Anbaubeschränkungszone) entlang von Landes- und Kreisstraßen, der Genehmigung der Straßenbaubehörde (hier: Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West).

In den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren werden die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nach § 24 Abs. 1 und 2 StrG LSA entlang der Landesstraße L 63 eingehalten werden.

5.2 Verkehrsflächen

Hauptverkehrsstraßen

Der im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans gelegene Abschnitt der Landesstraße L 63 von Dessau in Richtung Calbe wird als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB werden im Flächennutzungsplan die Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt. Die L 63 führt von Dessau über Aken nach Calbe und weiter nach Förderstedt.

Weitere Straßen und Wege mit überörtlicher Bedeutung oder einer Bedeutung als Hauptverkehrszüge sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bahnanlagen

Der im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans gelegene Abschnitt der Bahnstrecke 6403 von Magdeburg Hbf nach Halle (Saale) Hbf und Leipzig Messe Süd wird als Bahnanlagen dargestellt. Diese Hauptbahnstrecke ist zweigleisig ausgebaut, elektrifiziert und darf in diesem Abschnitt mit einer Höchstgeschwindigkeit von 160 km/h befahren werden. Die Bahnanlagen werden in der Breite der zu ihnen gehörenden Flurstücke dargestellt.

Zwischen dem Haltepunkt Sachsendorf und der Kreuzung der Bahnstrecke durch die L 63 zweigt von der Hauptbahnstrecke ein Anschlussgleis ab, das weiter auf der nordöstlichen Seite der Hauptbahnstrecke parallel zu ihr verläuft. Auf Höhe des Industriegebiets GI 3 des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“ zweigt aus dem Anschlussgleis ein weiteres Gleis ab, das zwischen dem ersten Anschlussgleis und der Straße "Am Saale-Dreieck" liegt.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelegenen Anschlussgleise werden nicht in die Darstellung der Bahnanlagen einbezogen, da diese keine überörtliche Bedeutung haben und auch keine Bedeutung als Hauptverkehrszüge.

Die Darstellung der Bahnanlagen sichert deren Bestand planungsrechtlich ab.

Öffentlicher Personennahverkehr

Gesonderte Anlagen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sind nicht vorgesehen. Der Geltungsbereich liegt etwa 1,7 km vom Haltepunkt Sachsendorf an der Bahnstrecke 6403 Magdeburg Hbf - Leipzig Messe Süd entfernt. Der Haltepunkt Sachsendorf wird außerdem durch eine Regionalbuslinie mit Calbe (Saale) verbunden.

5.3 Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen

Im weit überwiegenden Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans werden Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB dargestellt. Dabei handelt es sich weit überwiegend um Flächen, die im Flächennutzungsplan bislang als Flächen für die Landwirtschaft mit einer überlagerten nachrichtlichen Darstellung als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt sind.

Die Darstellung von Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen erfordert neben der konkretisierenden Angabe der Art der Bodenschätze auch die Angabe, ob ein untertägiger oder obertägiger Abbau vorgesehen ist. Die Darstellung nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB beruht auf dem planerischen Willen der Gemeinde, da es sich für die städtebauliche Einordnung und für die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange von Bedeutung sein kann, ist bei der obertägigen Gewinnung von Bodenschätzen die Art der Gewinnung, soweit dies auf der Ebene der Flächennutzungsplanung von Belang ist, darzustellen, z.B. als Abgrabungsfläche für die Kies- und Sandgewinnung.

Für das spätere Baustoffzentrum Saale-Dreieck wurde als erste rechtliche Grundlage im Jahr 1992 die bergrechtliche Bewilligung "Trabit / Sachsendorf / Schwarz" für den Bodenschatz "Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen" mit der Berechtsamsnummer II-B-f-231/92 erteilt. Inhaber der bergrechtlichen Bewilligung ist das Unternehmen Schwenk Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG, Am Saale-Dreieck 3, 39240 Schwarz. Im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Bodenschätze Kies und Sand abgebaut bzw. sollen noch abgebaut werden.

Zu der Bergbauberechtigung wurde für das Gebiet des Planungsverbandes „Saale-Dreieck“ eine Teilaufhebung beantragt, über die das Landesamt für Geologie und Bergwesen mit Datum vom 05.07.2022 entschieden hat und die am 16.08.2022 im Amtsblatt des

Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht worden ist. Soweit das Bergwerksfeld der bergrechtlichen Bewilligung nach der Teilaufhebung innerhalb der Stadt Calbe (Saale) liegt, werden dessen Flächen in der 5. Änderung des Flächennutzungsplans als Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt.

5.4 Flächen für die Landwirtschaft

Der weit überwiegende Flächenanteil im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Flächennutzungsplan der Stadt Calbe (Saale) bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt mit einer Überlagerung durch eine nachrichtlich übernommene Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen. Im Bereich des Grundstücks des Unternehmens BTG Produktion und Handel GmbH stellt der Flächennutzungsplan gegenwärtig ein Industriegebiet (GI) dar.

Nunmehr werden die im Flächennutzungsplan bislang dargestellten Flächen für die Landwirtschaft im Bereich des Industriegebietes „Saale-Dreieck“ als Industriegebiet und ansonsten als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt. Dies entspricht dem Rahmenbetriebsplan für die die "Kiessandgewinnung Trabititz / Sachsendorf / Schwarz" in der Fassung der Planergänzung vom 17.12.2020 und dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“.

Dabei handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen, die Bestandteil eines Feldblocks sind (Feldblock-ID: DESTLI1710980365). Dieser Feldblock hat eine Gesamtgröße von 78,4003 ha. Der gesamte Bereich, der im Flächennutzungsplan bislang als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt ist, umfasst 260,37 ha. Diese Flächen werden durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans künftig als Industriegebiet (GI) dargestellt.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte weist in seiner Stellungnahme vom 24.03.2025 zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans darauf hin, dass die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen rechtzeitig zu informieren sind. Ertragsausfälle und Ernteverluste, die durch die geplanten Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen und in den Folgejahren nicht auszuschließen sind, sind entsprechend zu entschädigen.

6. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen, Vermerke

Das Gebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplans liegt nicht innerhalb von Bereichen, die nach § 5 Abs. 3 BauGB zu kennzeichnen wären.

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB sollen im Flächennutzungsplan Flächen gekennzeichnet werden, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind. Bei Flächen, unter denen der Bergbau umgeht, handelt es sich um untertägigen Bergbau, der im Gebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplans nicht stattfindet. Bei dem dort abgebauten Bodenschatz Kies und Kiessand handelt es sich im bauplanungsrechtlichen Sinne nicht um Mineralien.

Die dem Plangebiet nächstgelegenen Baudenkmäler befinden sich im Ortskern Trabititz. Bei dem Ortskern, bestehend aus der saaleseitigen Bebauung der Grundstücke Dorfstraße 1 bis 6, handelt es sich um einen Denkmalbereich. Innerhalb dieses Denkmalbereichs sind die Kirche Trabititz und der Bauernhof auf dem Grundstück Dorfstraße 6 Baudenkmäler. Dieser

Denkmalbereich ist von dem Gebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplans etwa 685 m entfernt. Beeinträchtigungen des Denkmalbereichs und der Baudenkmäler sind durch die Darstellungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten.

Das Gebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplans liegt nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

Nachrichtliche Übernahme

Das gesamte Gebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplans liegt innerhalb eines gemäß § 5 Abs. 4a Satz 1 BauGB nachrichtlich übernommenen Hochwasserrisikogebietes außerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

Innerhalb des Hochwasserrisikogebiets sollen bauliche Anlagen nur in einer dem Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. In diesen Gebieten sind bei der Änderung von Bauleitplänen insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. (§ 78b Abs. 1 WHG)

Mit der Vorschrift des § 78b WHG wird insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass es auch hinter einem Deich keinen absoluten Schutz vor Hochwasser gibt und entsprechende Vorsorge zu treffen ist. Um in den Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten künftig Hochwasserschäden zu vermeiden oder wenigstens zu minimieren, werden gewisse Vorgaben im Hinblick auf das Bauen gemacht, die jedoch das – angesichts des im Vergleich zum Bauen in Überschwemmungsgebieten – geringere Gefährdungspotenzial berücksichtigen.

Die erforderlichen baulichen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Hochwasserrisikos und dem jeweiligen drohenden Schadenspotenzial zu treffen. Sofern der zu erwartende Schaden bei geringem Hochwasserrisiko und/oder geringem Schadenspotenzial insgesamt sehr niedrig ist, kann es im Einzelfall auch möglich sein, dass keine speziellen Maßnahmen zum Hochwasserschutz erforderlich sind. Dies erfordert immer auch eine Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls. Maßgebliches Regelwerk ist das DWA-Merkblatt M-553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ (Ausgabe November 2016).

Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann (§ 78c Abs. 2 WHG).

7. Hinweise

Altlasten

Der Salzlandkreis weist in seiner Stellungnahme vom 01.04.2025 zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans darauf hin, dass sich die im Altlastenkataster des Salzlandkreises unter der Kennziffer 15089055 4 26380 erfasste Mülldeponie Schwarz im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans befindet. Die ehemalige Hausmülldeponie ist stillgelegt und wurde mit Bescheid vom 26.08.2009 aus der Nachsorge entlassen.

Bodenordnung

Der Salzlandkreis weist in seiner Stellungnahme vom 01.04.2025 zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans darauf hin, dass sich eine südliche Teilfläche des

Geltungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Verfahrensgebiet eines laufenden Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG mit dem Verfahrensnamen „Zuchau-Sachsendorf“ und der Verfahrensnummer SLKO14 befindet.

Denkmalschutz

Nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) muss wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), diese erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

Kulturdenkmale unterliegen dem Schutz des Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA). Gemäß § 9 Abs. 1 DenkmSchG LSA sind sie so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gesichert ist. Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

Einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedarf gemäß § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA, wer ein Kulturdenkmal

1. instandsetzen, umgestalten oder verändern,
 2. in seiner Nutzung verändern,
 3. durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügung von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern, beeinträchtigen oder zerstören,
 4. von seinem Standort entfernen,
 5. beseitigen oder zerstören
- will.

Ferngasleitung

Die GDMcom GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 31.03.2025 zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans darauf hin, dass die Ferngasleitung (FGL 61 DN 500) und das Steuerkabel (SF0704A-05 DN NN) in einem Abschnitt südöstlich parallel entlang der Grenze des Geltungsbereichs der 5. Änderung des Flächennutzungsplans verlaufen. Des Weiteren weist die GDMcom GmbH darauf hin, dass sich in der Näherung des Plangebiets weitere Anlagen der GDMcom GmbH befinden. Alle Leitungen, Kabel und Anlagen befinden sich außerhalb des Plangebiets der 5. Änderung des Flächennutzungsplans.

Jagd

Der Salzlandkreis als untere Jagdbehörde weist in seiner Stellungnahme vom 01.04.2025 zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans darauf hin, dass soweit es im Zuge der beabsichtigten Maßnahmen über Tage und außerhalb der geschlossenen Ortschaften zu folgenden Einschränkungen kommt:

- allgemeine Beunruhigung des Wildbestandes, z.B. durch Baulärm oder (Bau-) Fahrzeugverkehr
- Rückschnitt oder Entfernung von Sträuchern und Bäumen
- Beeinträchtigung von Wildwechseln

- notwenige Umsetzung von jagdlichen Einrichtung (z.B. Hochsitze, Ansitzleitern, Kirtungen etc.)
 - allgemeine Beeinträchtigung der Jagdausübung
- mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn die Jagdgenossenschaft Calbe (Herr Kai Dorst, Fährweg 20, 39240 Calbe (Saale)) schriftlich über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren und anzuhören ist.

Grenzmarken

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation weist in seiner Stellungnahme vom 06.03.2025 zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans darauf hin, dass im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe sich der Höhenfestpunkt 4136 03320 sowie der Lagefestpunkt 4136 05120 der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt befindet. Diese Festpunkte sind nach § 5 VermGeoG LSA gesetzlich geschützt.

Kampfmittel

Der Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurde nach der Stellungnahme des Salzlandkreises zum Vorentwurf vom 01.04.2025 hinsichtlich eventueller Kampfmittelverdachtsflächen geprüft. Im Ergebnis dessen teilt der Salzlandkreis mit, dass im Plangebiet kampfmittelbelastete Flächen ausgewiesen sind (Kampfmittelverdachtsflächen für Luftangriffe, bombardierte Flächen). Bei diesen Flächen ist der Bereich der Stadt von Calbe (Saale), Gemarkung Schwarz, betroffen. Da auf Grund der Überbauung der Verdachtsfläche zum jetzigen Planungsstand eine genaue Überprüfung der belasteten Flächen nicht möglich ist, ist bei weitergehenden Planungsarbeiten eine gezielte Abfrage erforderlich. Aus diesem Grunde sollte bei vertiefenden Planungen langfristig eine Prüfung von betroffenen Fläche erfolgen. Sollte sich dabei ergeben, dass sich die künftigen Planungen in dem belasteten Gebiet befinden, sind die Unterlagen dann durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (PI ZD) nochmals zu überprüfen. Die Überprüfung der Unterlagen durch die PI ZD ist beim Salzlandkreis, 41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus, 06400 Bernburg (Saale) zu beantragen. Die Bearbeitung der Unterlagen kann einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen (ca. 3-4 Monate).

Auf Antrag der BTG Immobilien GmbH wurden die Liegenschaften in der Gemarkung Schwarz, Flurstücke 1/6, 1/7 und 1/11 der Flur 3 sowie Flurstück 21 der Flur 19 in der Gemarkung Groß Rosenberg-Sachsendorf einer Kampfmittelüberprüfung unterzogen. Der berechnete anfängliche Gefahrenverdacht wurde durch die Überprüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienst zwar bestätigt aber unter Verweis auf die nach Angaben der BTG Immobilien GmbH erst ab den 1990iger Jahren entstandene Bebauungssituation insoweit entkräftet, als weitere Gefahrenerforschungsmaßnahmen (z.B. Kampfmittel Sondierungen oder baubegleitende Kampfmittelräumungen) nicht empfohlen wurden. Diese Gefährdungsbeurteilung lässt sich nicht ohne Weiteres auf die anderen genannten, noch nicht überprüften, Flurstücke übertragen, sodass weiterhin von einem potentiellen Kampfmittelverdacht im südlichen Plangeltungsbereich auszugehen ist. Die Flächen des Unternehmens SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG wurden bereits durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst überprüft.

8. Umweltbericht

8.1 Einleitung

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

8.1.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Diese Beschränkung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen wird auch als Abschichtung bezeichnet. Die Umweltprüfung für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans kann wegen des Fehlens einer anderen Planung mit derselben räumlichen Abgrenzung nicht abgeschichtet werden.

Der Umweltprüfung werden die Darstellungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans unterzogen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Darstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist. Folgende Festlegungen wurden zu den einzelnen zu betrachtenden Schutzgütern im Detail getroffen:

Tiere und Pflanzen:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich

Detaillierungsgrad: Biotoptypen, Landschaftsplan Schwarz-Trabitz-Tippelskirchen

Fläche und Boden:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich

Detaillierungsgrad: Bodenkarte

Wasser:

Untersuchungsrahmen: Geltungsbereich

Detaillierungsgrad: gemäß Hydrologischer Übersichtskarte (HÜK400), Landschaftsplan Schwarz-Trabitz-Tippelskirchen

Luft:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich

Detaillierungsgrad: gemäß Vorgaben aus der TA Luft, 39. BImSchV, Landschaftsplan Schwarz-Trabitz-Tippelskirchen

Klima:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich

Detaillierungsgrad: gemäß klimatischer Grundgegebenheiten, Landschaftsplan Schwarz-Trabitz-Tippelskirchen

Landschaft:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich

Detaillierungsgrad: gemäß Biotoptypen, Landschaftsplan Schwarz-Trabitz-Tippelskirchen

biologische Vielfalt:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich

Detaillierungsgrad: gemäß Nationaler Strategie zur biologischen Vielfalt

Mensch, seine Gesundheit sowie Bevölkerung:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich

Detaillierungsgrad: Aspekt „Wohnen“: Feststellen schutzwürdiger und sonstiger Nutzungen.

Aspekt „Erholung“: Beschreibung und Bewertung der Erholungsfunktion des Betrachtungsraums

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich

Detaillierungsgrad: Recherche im Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt

Vermeidung von Emissionen:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich

Detaillierungsgrad: Die beabsichtigte Vermeidung von Emissionen wird verbal beschrieben.

Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich

Detaillierungsgrad: Der beabsichtigte Umgang mit Abfällen und Abwässern wird verbal beschrieben.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich

Detaillierungsgrad: Die beabsichtigte Nutzung von Energie wird verbal beschrieben.

Wirkungsgefüge:

Bei möglichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern finden sie im Kapitel „Wirkungsgefüge“ Berücksichtigung.

Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen gemäß § 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB in der Umweltprüfung heranzuziehen. Es liegt der Landschaftsplan für das Gebiet der Ortsteile Schwarz und Trabitze vor, der als Grundlage für die Umweltprüfung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans herangezogen wird.

8.1.2 Inhalt und Ziele der 5. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 5. Änderung des Flächennutzungsplans, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Plans, muss nach Nr. 1 der Anlage 1 zum Baugesetzbuch Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben enthalten. Die Ziele der 5. Änderung des Flächennutzungsplans können dem Kapitel 4 und die Inhalte der 5. Änderung des Flächennutzungsplans dem Kapitel 5 entnommen werden.

8.1.3 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Wie die einzelnen Ziele der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans von Bedeutung sind, bei dessen Aufstellung berücksichtigt werden, kann Kapitel 8.2 entnommen werden.

8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
<p>Tiere und Pflanzen</p> <p>Tiere: Artenschutz - 2014 Kartierung Feldhamster auf Ackerflächen innerhalb Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“ - 2014 kein Nachweis von Feldhamstern - Vorkommen von Feldhamstern und Bodenbrütern (z.B. Feldlerche) auf verbleibenden Ackerflächen möglich - Berücksichtigung artenschutzrechtliche Belange in Hauptbetriebsplänen Biotoptypen - weit überwiegend "Nährstoffarme Abbaugewässer" (SOD) und "Kiesentnahme aktiv"(ZOC) - Industriefläche" (BIC) - "Ein- bis zweispurige Straße (versiegelt)" (VSB) (L 63) - "Gleisanlage in Betrieb" (VBA) - "Intensiv genutzter Acker auf Löß-, Lehm- oder Tonboden" (AIB) <i>(Eingriffe im Plangebiet durch B-Plan Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“, die Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan und durch Rahmenbetriebsplan bereits vor 5. Änderung des Flächennutzungsplans zulässig; Ackerflächen wegen deren intensiver Nutzung mit geringer Bedeutung für Tiere und Pflanzen)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - bei Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus auf gegenwärtigen Ackerflächen Verlust von Lebensraum für Arten, die an Acker gebunden sind (z.B. Feldhamster, Feldlerche, Feldhase, Bodenlebewesen) - intensiv genutzte Ackerflächen weisen eine vergleichsweise geringe Biodiversität auf - nach dem Kiesabbau werden die Flächen renaturiert - durch Renaturierung der Fläche entstehen Gewässer und Gehölzstrukturen - Gehölze und Gewässer als Lebensraum für eine Vielzahl an Arten - Ausgleich für Vergrößerung des Industriegebiets im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“ bereits im Bebauungsplan geregelt - Sicherung Ausgleich und Renaturierung der Abbauflächen durch Rahmenbetriebsplan 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) - Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) - Entnahme- und Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) <p><u>Landschaftsplan Schwarz- Trabit- Tippelskirchen</u> Karte Entwicklungskonzeption</p> <ul style="list-style-type: none"> - überwiegender Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans als Fläche für Abgrabungen dargestellt entlang östlichen Rand umlaufend ein 120 m breiter Streifen mit der Entwicklung von Wald bzw. von naturnahen waldartigen Flächen dargestellt, gleiches nördlich und südlich entlang der L 63 im Bereich zwischen den Tagebauseen längs der Bahnstrecke wird ein schmaler Streifen Extensiv Grünland als Bestand dargestellt - südliche Abschnitt des Plangebiets wird als „Flächen für die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung“ dargestellt 	nicht erheblich	

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Begründung 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Calbe (Saale), Vorentwurf

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
<p>Tiere und Pflanzen (Forts.)</p>	<p>Pflanzenarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine gefährdete oder besonders geschützte Pflanzenart bekannt <p>Naturraum: Köthener Ackerland</p> <p>Potentielle natürliche Vegetation (pnV): „Haselwurz-Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald“ (ohne Bedeutung, weil im Industriegebiet und auf Abgrabungsflächen nicht entwickelbar)</p> <p>Schutzgebiete und -objekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plangebiet liegt nicht im Schutzgebiet - ca. 2.200 m östlich Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“ - ca. 2.200 m östlich Biosphärenreservat „Mittellelbe“ - ca. 500 m nordwestlich Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Saaleaue bei Groß Rosenburg“ (EU- Code: DE 4037-303) <p><u>Landschaftsplan Schwarz- Trabit- Tippelskirchen:</u> Karte 4 „Potentiell natürliche Vegetation“</p> <ul style="list-style-type: none"> - weit überwiegend „Traubeneichen-Hainbuchen-Waldgebiet - nördlich der Bahnanlagen, westlich entlang Grenze Plangebiet Eichen-Ulmen-Auwaldgebiet <p>Karte 12 „Flora – Vorkommen geschützter Arten“</p> <ul style="list-style-type: none"> - im westlichen Bereich des Plangebiets, südlich der L 63 Darstellung geschützte Art (geringe der Art, somit nicht nachvollziehbar) 		<p>(intensiv genutzter Acker weist keine hohe biologische Vielfalt auf, auf Grund der Schwere des Eingriffs und der erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraums Acker und Boden wird das Schutzgut Tiere und Pflanzen erheblich beeinträchtigt; durch Bergbauberechtigung, des Rahmenbetriebsplans und der Hauptbetriebspläne sowie der Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Abbau von Kies im Plangebiet bereits zulässig; ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren, daher Beeinträchtigung nicht erheblich)</p>	

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Begründung 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Calbe (Saale), Vorentwurf

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
<p>Tiere und Pflanzen (Forts.)</p>	<p>Karte 13 „Vogelwelt – Vorkommen geschützter Arten“</p> <ul style="list-style-type: none"> - im westlichen Bereich des Plangebiets, südlich der L 63 Darstellung geschützte Art Pirolo (<i>Oriolus oriolus</i>) <p>Karte 14 „Säugetiere – Vorkommen geschützter Arten</p> <ul style="list-style-type: none"> - im westlichen Bereich des Plangebiets, südlich der L 63 Darstellung geschützte Art Teichfrosch (<i>Rana esculena</i>) <p>Karte 16 „Schutzgebiete - Bestand“</p> <ul style="list-style-type: none"> - im westlichen Bereich des Plangebiets, südlich der L 63 Darstellung geschütztes Biotop „Feuchtgebiet am Moldengraben“ <p>Karte 29 „Anzustrebender Schutzstatus“</p> <ul style="list-style-type: none"> - im westlichen Bereich des Plangebiets, südlich der L 63 Schutz des Feuchtgebiets 			
<p>Fläche und Boden</p>	<p>Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gegenwärtig im Flächennutzungsplan weit überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft mit überlagernder Signatur für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt - tatsächlich nur noch im nördlichen Abschnitt des Plangebiets landwirtschaftliche Nutzung (Acker) - Ackerfläche Bestandteil der Feldblöcke „DESTL1710980365“ und „DESTL10510980277“ - Darstellung Industriegebiet (innerhalb der Stadt Calbe (Saale) gelegene Teilflächen des Industriegebiets „Saale-Dreieck“) - 5. Änderung des Flächennutzungsplans schafft keine planungsrechtlichen Voraussetzungen für 	<ul style="list-style-type: none"> - bei Umsetzung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans geringe Steigerung des zulässigen Anteils von überbauter Fläche (Industriefläche) (<i>ohne Bedeutung, weil die Fläche bereits überbaut ist</i>) - bei Umsetzung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans keine Darstellung landwirtschaftlicher Nutzung mehr (<i>geringe Bedeutung, da landwirtschaftliche Nutzung ohne</i> 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB) - sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§1a Abs. 2 Satz 1 BauGB) - Orientierungswert für die Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung im Industriegebiet (§ 17 BauNVO) - Flächen innerhalb des Industriegebietes, die nicht durch Gebäude oder bauliche Anlagen überbaut sind, sind nach der parallelen Aufstellung des 	<p>nicht erheblich</p>

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
<p>Fläche und Boden (Forts.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baurecht oder die Gewinnung von Bodenschätzen, sondern wird an die bereits zulässigen und erfolgten Gegebenheiten angepasst - Plangebiet vollständig innerhalb Bergbauberechtigung „Trabitz, Sachsendorf und Schwarz“ - nordöstlich angrenzend Bergbauberechtigung „Trabitz/Rosenburg“ <p>Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gruppe der Bodenausgangsgesteine im Übergang zwischen Löss-/ Lössderivate und Auensedimente - Bodengroßlandschaften im Übergang zwischen Lössböden und Auen sowie Niederterrassen - Bodenart der Oberböden Sandlehme, Tonlehme und Tonschluffe - Im Übergang zwischen Tscheremosen-Parabraunerde, Auenboden / Gley und Gley-Tscheremosen - Plangebiet weit überwiegend unversiegelt und unverbaut - Plangebiet überwiegend bereits für Kiesabbau genutzt - Im nördlichen Teilbereich Ackerfläche - Fläche und Boden im Plangebiet durch Industrie, Tagebau und intensive Landwirtschaft bereits intensiv genutzt - Industrie, Tagebau und intensive Landwirtschaft mit geringer Naturnähe (= wenig Potenzial für natürliche Pflanzengesellschaften) 	<p><i>hin im wirksamen Flächennutzungsplan überlagert ist durch Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - durch weiteren Kiesabbau auf gegenwärtig noch ackerbaulich genutzten Flächen Zerstörung von Bodenstrukturen und Bodenfunktionen - Zerstörung von Bodenstrukturen sind u.a. der Abtrag von Humus und Oberboden sowie die Veränderung der Bodenbeschaffenheit - Zerstörung von Bodenfunktionen sind u.a. Bodenverdichtung, Erosion, Abtrag, Verlust Bodenleben - Veränderung der Höhenlage der Geländeoberfläche - positive Effekte für den Boden durch Aufgabe intensive Landwirtschaft (keine Bodenbearbeitung, kein Aufbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ...) - werden durch Kiesabbau und dessen negative Auswirkungen auf den Boden überlagert 	<p>Bebauungsplans wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB) <p>Landschaftsplan Schwarz- Trabitz- Tippelskirchen: keine Ziele</p> <p><i>(Zerstörung von Bodenstrukturen und Bodenfunktionen durch weiteren Kiesabbau zu erwarten, durch Abtrag von Humus und Oberboden, Veränderung der Bodenbeschaffenheit und Höhe der Geländeoberfläche (...)) sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche und Boden zu erwarten; der Abbau von Bodenschätzen ist im wirksamen Flächennutzungsplan bereits dargestellt; das Industriegebiet erstreckt sich in der Realität bereits auf mehr Fläche als im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt; durch vorgelagerte Verfahren (Rahmenbetriebsplan und Bebauungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“) wurden die Beeinträchtigungen bereits ermittelt und bewertet, Ausgleichsmaßnahmen wurden</i></p>		

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Begründung 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Calbe (Saale), Vorentwurf

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
<p>Fläche und Boden (Forts.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ackerbauliches Ertragspotential zwischen mittel und hoch - Versiegelungsgrad im Geltungsbereich: 5-10% - Plangebiet nach Landesentwicklungsplan innerhalb Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ (ohne Bedeutung, da Geltungsbereich der 5. Änderung bereits bergrechtlich verbindlich für den Abbau von Bodenschätzen vorgesehen ist) <p><u>Landschaftsplan Schwarz- Trabit- Tippelskirchen:</u> Karte 7 „Anstehende Gesteinsarten“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plangebiet vollständig als Lockergesteinsbereich B1 – nichtbindiges Lockergestein dargestellt <p>Karte 8 „Anstehende Bodenverhältnisse“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwarzerden – Decksandlöß, Braunschwarzerden bis Schwarzerden <p>Karte 17 „Geplante Kiesbaugebiete“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plangebiet überwiegend als Kiessee, geplant dargestellt <p>Karte 18 „Nutzungsarte“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plangebiet nördlich der Bahnanlagen als Flächen für Abgrabungen/ zur Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt - Plangebiet südlich der Bahnanlagen und teilweise nördlich der Bahnanlagen als Flächen für Abgrabungen/ zur Gewinnung von Bodenschätzen sowie Gewerbegebiet dargestellt - Plangebiet südlich L 63 überwiegend als Flächen der Landwirtschaft dargestellt <p>Karte 23 „Funktionsfähigkeit des Bodens“</p>		<p>ebenfalls bereits festgelegt; ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren, daher Beeinträchtigung nicht erheblich)</p>	

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Begründung 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Calbe (Saale), Vorentwurf

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
<p>Fläche und Boden (Forts.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - nördlich der Bahnanlagen weit überwiegend als Bodenabbau geplant (zu erwartender Bodenverlust) dargestellt - südlich Bahnanlagen Boden als „Funktionsfähigkeit stark eingeschränkt“ dargestellt - südlich Bahnanlagen kleinflächig „Bodenabbau in Betrieb (Bodenverlust)“ dargestellt <p>Karte 25 „Konfliktanalyse“</p> <ul style="list-style-type: none"> - nördlich der Bahnanlagen Konflikt durch Bergbau dargestellt - südlich Bahnanlagen Konflikt durch Bergbau und Gewerbegebiet dargestellt - im Bereich L 63 Konflikte durch Verkehr und Bebauung sowie Beeinträchtigung wertvoller Biotope dargestellt 				
<p>Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Oberflächengewässer - Oberflächengewässer im Geltungsbereich - Tagebauseen in ehemaligen Kiestagebauen - drei Gewässer in ansonsten ackerbaulich geprägter Landschaft <p>(große Bedeutung insbesondere auch für Wildtiere) Grundwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Übergang zwischen ausgedehnten und sehr ergiebigen Grundwasservorkommen und lokaler oder unzusammenhängender Vorkommen höherer Produktivität bzw. ausgedehnte, aber nur durchschnittlich ergiebige Grundwasservorkommen - Grundwasserbeschaffenheit: Erdalkalische Wasser mit stark wechselndem Anionengehalt - Hydrologische Einheit: Urstromtäler 	<ul style="list-style-type: none"> - Kiesabbau führt zu der Veränderung des Wasserhaushalts - Wasserhaushalt wird durch Absenken des Grundwasserspiegels gestört, umliegende Böden können austrocknen - Erosionen durch fehlende Vegetationsdecke und steile Hänge - nach Kiesabbau Renaturierung durch Seen - Auswaschung von Schadstoffen der Maschinen in das Grundwasser <p>(große Bedeutung, da durch</p>	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung einer Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 Abs. 1 WHG) <p>Landschaftsplan Schwarz- Trabit- Tippelskirchen: keine Ziele</p> <p>(Veränderung und Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch anhaltenden Kiesabbau zu erwarten, durch Veränderung des Wasserhaushalts und Absenken des Grundwasserspiegels erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten; der Abbau von Bodenschätzen ist im wirksamen</p>	<p>nicht erheblich</p>	

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Begründung 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Calbe (Saale), Vorentwurf

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
<p>Wasser (Forts.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ungünstig Schutz-/ Überschwemmungsgebiete - Lage im Überschwemmungsgebiet (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit HQ 100) - nicht innerhalb Hochwasserrisikogebiet (Extremhochwasser HQ 200) - nach 5. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg innerhalb Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Saale“ <p><u>Landschaftsplan Schwarz- Trabitz- Tippelskirchen:</u></p> <p>Karte 9 „Oberflächengewässer“</p> <ul style="list-style-type: none"> - nördlich Landesstraße L 63 sowie nördlich Plangebiet Flächen für Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses „Gewässerentstehung durch Freilegung des Grundwasserkörpers in Folge von gewerblicher Nutzung“ dargestellt <p>Karte 10 „Hydrologische Übersicht“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauptgrundwasserleiter: Quartäre Sande und Kiese der Flussauen und Niederungen, lokal mit Dünenandbedeckung Grundwasserführung: gut-sehr gut Grundwassergeschüttheit: gering Hydrogeologische Einordnung: Grundwasserentlastungsgebiete 	<p>im Übergang zwischen der Elbe-Niederung sowie der Köthen-Bitterfelder Hochfläche und Leipziger Land</p> <ul style="list-style-type: none"> - Renaturierung nach Nutzungsaufgabe vermeidet langfristige Schäden 	<p>Abbau keine Schutzschicht zwischen der Oberfläche und dem Grundwasser)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Renaturierung nach Nutzungsaufgabe vermeidet langfristige Schäden 	<p>Flächennutzungsplan bereits dargestellt; das Industriegebiet erstreckt sich in der Realität bereits auf mehr Fläche als im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt; durch vorgelagerte Verfahren (Rahmenbetriebsplan und Bebauungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“) wurden die Beeinträchtigungen bereits ermittelt und bewertet, Ausgleichsmaßnahmen wurden ebenfalls bereits festgelegt; ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren, daher Beeinträchtigung nicht erheblich)</p>	

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Begründung 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Calbe (Saale), Vorentwurf

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Wasser (Forts.)	Karte 22 „Funktionsfähigkeit der Gewässer“ - südlich der Bahnanlage Fläche für Grundwasser dargestellt, dessen Funktionsfähigkeit eingeschränkt ist			
Luft	<p>Immissionswerte der TA Luft, der 39. BImSchV wurden im Jahr 2022 unterschritten (LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ 2023)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ackerflächen als Kaltluftentstehungsgebiet und Frischluftproduzent - Seen tragen zur Verbesserung der Luftqualität und Sauerstoffproduktion bei - häufigste Windrichtung Südwesten - Emissionen von (Fein-)Staub durch Abbau, Transport und Wind <p><u>Landschaftsplan Schwarz- Trabitz- Tippelskirchen:</u> Karte 24 „Funktionsfähigkeit von Klima und Luft im Naturhaushalt“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plangebiet vollständig als Klimatischer Ausgleichsraum mit mittlerer Funktionsfähigkeit dargestellt - Freilandklima in landwirtschaftlicher Nutzung entlang nördlicher Teilfläche verläuft Kaltluft- Abflussrinne der Ortschaft Trabitz 	<ul style="list-style-type: none"> - Emissionen von (Fein-)Staub durch Abbau, Transport und Wind weiterhin zu erwarten ca. 530 m südlich vom Siedlungsrand der Ortschaft Trabitz befindet sich die Grenze des Geltungsbereichs der 5. Änderung des Flächennutzungsplans vom Geltungsbereich nächstgelegener Immissionsort (IO) „Siedlungsweg 60“ - Abstand zwischen nördlicher Grenze des Geltungsbereichs der 5. Änderung des Flächennutzungsplans und dem IO ca. 540 m - Reduzierung der Kalt- und Frischluftproduktion im Plangebiet durch Abgrabung Ackerfläche 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen (§ 50 BImSchG) <p>Landschaftsplan Schwarz- Trabitz- Tippelskirchen: keine Ziele</p> <p>(der Abstand zwischen den Flächen innerhalb der 5. Änderung des Flächennutzungsplans, auf denen tatsächlich Kiesabbau betrieben wird und der nördlich angrenzenden Ortschaft Trabitz beträgt gegenwärtig ca. 2 km; bei vollständigen Abbau innerhalb der bergrechtlichen Bewilligung wird der Abstand auf 530 m verringert, durch die häufigste Windrichtung aus Südwesten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Ortschaft Trabitz zu erwarten)</p>	nicht erheblich
Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Acker als CO₂-Speicher und Vegetation als Sauerstoffproduzent - Seen und Gehölze als CO₂-Speicher und Vegetation als Sauerstoffproduzent - Überwärmung durch Versiegelung im dargestellten Industriegebiet 	<ul style="list-style-type: none"> - weiterhin Ausstoß von Emissionen durch Kiesabbau - nach erfolgten Kiesabbau Renaturierung der Flächen - Seen und Gehölze wirken sich positiv auf das Klima aus 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Klimas (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG) <p>Landschaftsplan Schwarz- Trabitz- Tippelskirchen: keine Ziele</p>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Begründung 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Calbe (Saale), Vorentwurf

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Klima (Forts.)	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbelastung durch aktiven Kiesabbau, Eisenbahn- und PKW-Verkehr - häufigste Windrichtung Südwesten - Plangebiet umschlossen von Ackerflächen Luftleitbahnen: - Luftzirkulation auf der Fläche möglich <p><u>Landschaftsplan Schwarz- Trabitz- Tippelskirchen:</u> Karte 11 „Klimabezirke“</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesamtes Plangebiet als Ostdeutsches Binnenlandklima „Leipziger Bucht“ dargestellt 	<p>(CO₂-Speicher und Vegetation als Sauerstoffproduzent)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Kalt- und Frischluftproduktion im Plangebiet durch Abgrabung Ackerfläche - Veränderung des lokalen Klimas durch Fehlen von Vegetation, Störung des natürlichen Wärme- und Feuchtigkeitsspeichers des Bodens während des Abbaus 	<p>(temporäre Beeinträchtigungen des lokalen Klimas während des Abbaus sind zu erwarten, durch Lage in der freien Landschaft sowie wie der bereits vorhandenen Seen sind keine langfristigen erheblichen Beeinträchtigung für das Makroklima zu erwarten)</p>	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsbild geprägt durch intensive Landwirtschaft, aktiven Tagebau und Tagebaufolgelandschaft - Plangebiet vollständig innerhalb Bergbauberechtigung „Trabitz, Sachsendorf und Schwarz“ - Landschaft innerhalb Plangebiet nicht erlebbar - Tagebaufolgelandschaft (Seen, bewaldete Flächen) nicht zugänglich - aktiver Abbau gegenwärtig überwiegend von Schienenwegen und L 63 einsehbar - zwischen nächstgelegener Ortschaft Trabitz und aktivem Abbau weite Ackerflächen, Abstand ca. 2 km - südöstlich von Trabitz bereits weiteres Abbaugebiet innerhalb der Bergbauberechtigung „Trabitz/Rosenburg“ - bauliche Anlagen innerhalb dargestellten Industriegebiet bereits vorhanden - bauliche Anlagen des Industriegebiets nehmen 	<ul style="list-style-type: none"> - sukzessive Einbeziehung der Ackerflächen nördlich der Schienen zur Abgrabung von Kies - bei vollständiger Abgrabung innerhalb Bergbauberechtigung „Trabitz, Sachsendorf und Schwarz“ erhebliche Landschaftsbildveränderung aus Richtung Trabitz blickend - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Einbeziehung weiterer Ackerflächen in den aktiven Tagebau - nach Abbau Renaturierung der Flächen - Renaturierung sowie Ausgleichsmaßnahmen bereits 	<p>Fachgesetze: keine</p> <p>Landschaftsplan Schwarz- Trabitz- Tippelskirchen: keine Ziele</p> <p>(aktiver Tagebau führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft und des Landschaftsbildes, nach Aufgabe des aktiven Tagebaus erhöht die Tagebaulandschaft durch Seen und Sukzessionsflächen die Vielfalt der Landschaft, insbesondere in einer von intensiver Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft; durch Rahmenbetriebsplan und Hauptbetriebspläne sowie der Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Abbau von Kies im Plangebiet bereits zulässig; ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren, daher Beeinträchtigung nicht erheblich)</p>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Begründung 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Calbe (Saale), Vorentwurf

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Landschaft (Forts.)	<p>bereits mehr Fläche ein als im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt</p> <p><u>Landschaftsplan Schwarz- Trabit- Tippelskirchen:</u> Karte 3 „Naturräumliche Gliederung“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plangebiet vollständig als Ackerebene „Köthener Ackerland“ dargestellt <p>Karte 19 „Funktionsfähigkeit Erholungspotential“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plangebiet keiner Funktionsfähigkeit zugeordnet - Plangebiet als weiträumig ausgeräumte Ackerflur und Bodenabbau im Betrieb 	<p>in Rahmenbetriebsplan und Bebauungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“ festgelegt</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Ausgleichsmaßnahmen und Renaturierung wird das Landschaftsbild wieder aufgewertet - trotz Vergrößerung der als Industriegebiet dargestellten Flächen durch 5. Änderung des Flächennutzungsplans geringe zusätzliche Versiegelung zu erwarten 	<p>Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung</p>	
Biologische Vielfalt	<p>konkrete Angaben liegen nicht vor</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die 5. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht keine zuvor nicht bereits zulässigen Eingriffe in die Biologische Vielfalt - bei Einbeziehung der gegenwärtig noch als Acker genutzten Flächen Verlust Lebensraum Acker und Boden - während aktivem Abbau negative Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Wasser und Boden - nach Abgrabungen Renaturierung des Abbaubereichs durch Seen, Gehölze <p>(große Bedeutung für die</p>	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 2 BNatSchG) <p>Landschaftsplan Schwarz- Trabit- Tippelskirchen: keine Ziele</p> <p><i>(intensiv genutzter Acker weist keine hohe biologische Vielfalt auf, auf Grund der Schwere des Eingriffs und der erheblichen Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen, Boden und Wasser wird auch die biologische Vielfalt erheblich beeinträchtigt; durch Rahmenbetriebsplan- und Hauptbetriebspläne sowie der Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Abbau von Kies im Plangebiet bereits zulässig; ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits</i></p>	<p>nicht erheblich</p>

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Begründung 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Calbe (Saale), Vorentwurf

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Biologische Vielfalt (Forts.)		<p>biologische Vielfalt, insbesondere in ansonsten ausgeräumter Agrarlandschaft)</p> <ul style="list-style-type: none"> - artenschutzrechtliche Belange werden in den Hauptbetriebsplänen berücksichtigt, dadurch Berücksichtigung biologische Vielfalt - Ausgleichsmaßnahme für das dargestellte Industriegebiet im Bebauungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“ festgesetzt - bei Umsetzung Ausgleichsmaßnahme, Renaturierung und ggf. artenschutzrechtliche Belange Beitrag zur biologischen Vielfalt 	<p>vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren, daher Beeinträchtigung nicht erheblich)</p>	
Mensch, seine Gesundheit sowie Bevölkerung	<p>Wohnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesamter Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans aktuell nicht zu Wohnzwecken genutzt (Flächen für die Landwirtschaft mit überlagernder Signatur für Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen sowie Industriegebiet) (ohne Bedeutung für Wohnzweck) Lärm - Vorbelastung durch aktiven Tagebau, Landesstraße L 63 und Schienenwege 	<ul style="list-style-type: none"> - durch 5. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Auswirkungen auf die Wohnqualität zu erwarten - keine zusätzlichen Lärmquellen zu erwarten (keine zusätzlichen Lärmquellen, da nicht zeitgleich auf mehreren Flächen abgebaut werden wird, Verringerung Abstand zwischen Abgrabungsort und der nächstgelegenen Ortschaft) - keine Auswirkungen auf die Erholung zu erwarten, da 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen (§ 50 BImSchG) <p>Landschaftsplan Schwarz- Trabit- Tippelskirchen: keine Ziele</p> <p>(Auswirkungen von insbesondere Lärm und Staub auf die nächstgelegene Ortschaft abhängig von Abstand zwischen Abgrabungsort und Ortschaft, bei Abbau innerhalb der Bergbauberechtigung sind keine erheblichen</p>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Begründung 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Calbe (Saale), Vorentwurf

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
<p>Mensch, seine Gesundheit sowie Bevölkerung (Forts.)</p>	<p>Erholung</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesamter Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans aktuell nicht zu Erholungszwecken genutzt - Tagebaufolgelandschaft (Seen und Sukzessionsflächen) nicht zugänglich 	<p>Plangebiet nicht zur Erholung genutzt und nicht zugänglich</p> <ul style="list-style-type: none"> - weiterhin Emissionen von Luftschadstoffen aus Abbau und Kraftfahrzeugen durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans zu erwarten <p><i>(keine zusätzlichen Emissionen, da nicht zeitgleich auf mehreren Flächen abgebaut werden wird, jedoch verringert sich der Abstand zwischen Abgrabungsort und der nächstgelegenen Ortschaft sukzessive)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen von insbesondere Lärm und Staub auf die nächstgelegene Ortschaft insbesondere unter Berücksichtigung der sukzessiven Verringerung des Abstands zwischen diesen wird in den Hauptbetriebsplänen bestimmt 	<p><i>Beeinträchtigungen für Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung zu erwarten</i></p>	
<p>Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p>	<p>Kulturdenkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Kulturdenkmal im Plangebiet - denkmalgeschützter Ortskern Trabit - denkmalgeschützter Ortskern Trabit ca. 690 m nordwestlich des Geltungsbereiches (saaleseitige Bebauung der Grundstücke Dorfstraße 1 bis 6) - Objektnummer: 09498324 <p><i>(ohne Bedeutung, weil Abgrabungen keine</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Festsetzungen über Art und Bauweise der baulichen Anlagen innerhalb Industriegebiet im Bebauungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“ - Umsetzung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans hat keinen Einfluss auf die freie Sicht auf den denkmalgeschützten Ortskern von Trabit 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltungspflicht für archäologische Bodenfunde (§ 9 Abs. 3 DSchG LSA) - Genehmigungspflicht für Eingriffe in Kulturdenkmale (§ 14 Abs. 1 DSchG LSA) <p>Landschaftsplan Schwarz- Trabit- Tippelskirchen: keine Ziele</p>	<p>nicht erheblich</p>

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Begründung 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Calbe (Saale), Vorentwurf

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Forts.)	<p><i>Auswirkungen auf die Sichtbeziehung haben und Industriegebiet „Saale-Dreieck“ bereits vorhanden)</i></p> <p>Sachgüter: Leitungen und Kanäle innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesstraße, Bahnanlagen, Anlagen und Geräte zur Gewinnung und Aufbereitung des Bodenschatzes im Plangebiet - bauliche Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“ 			
Vermeidung von Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> - Emissionen durch Maschinen und Geräte während des Abbaus - Emissionen durch angrenzenden Eisenbahnverkehr - Emissionen durch angrenzenden Verkehr auf L 63 - Emissionen durch Hausbrand im Industriegebiet 	<ul style="list-style-type: none"> - keine zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans zu erwarten 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steigerung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80% im Jahr 2030 (§ 1 Abs. 2 EEG) <p>Landschaftsplan Schwarz- Traritz- Tippelskirchen: keine Ziele</p>	nicht erheblich
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	<ul style="list-style-type: none"> - gegenwärtig Versickerung von Regenwasser auf Ackerflächen und in Tagebaufolgeland-schaft - gegenwärtig Anfall von Abwasser im dargestellten Industriegebiet und im Kieswerk - gegenwärtig Aufkommen von Abfällen im dargestellten Industriegebiet - Industriegebiet ist nicht an das Abwasserortnetz angeschlossen - Unternehmen SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG hat vollbiologische Kläranlage 	<ul style="list-style-type: none"> - außerhalb des Industriegebiets weiterhin Versickerung des Regenwassers - kein zusätzliches Aufkommen von Schmutzwasser und Abfall zu erwarten 	<p>Fachgesetze: keine</p> <p>Landschaftsplan Schwarz- Traritz- Tippelskirchen: keine Ziele</p>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Begründung 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Calbe (Saale), Vorentwurf

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
erneuerbare Energien, Energieeffizienz	<ul style="list-style-type: none"> - keine Erzeugung und Bereitstellung von erneuerbaren Energien im Plangebiet 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Erzeugung und Bereitstellung von erneuerbaren Energien im Plangebiet 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steigerung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80% im Jahr 2030 (§ 1 Abs. 2 EEG) - Die nach § 1 EEG genannten Ziele sollen erreicht werden durch die Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf: <ul style="list-style-type: none"> a) 88 Gigawatt im Jahr 2024, b) 128 Gigawatt im Jahr 2026, c) 172 Gigawatt im Jahr 2028, d) 215 Gigawatt im Jahr 2030, e) 309 Gigawatt im Jahr 2035 und f) 400 Gigawatt im Jahr 2040 <p>sowie den Erhalt dieser Leistung nach dem Jahr 2040 (§ 4 Nr. 3 EEG)</p> <p>Landschaftsplan Schwarz- Trabit- Tippelskirchen: keine Ziele</p>	nicht erheblich
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - weit überwiegend Darstellung Flächen für die Landwirtschaft mit überlagernder Signatur für Flächen zur Gewinnung von Bodenschätzen - Darstellung Industriegebiet - Acker, Gehölze und Seen bieten Lebensraum für eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten - Landschaft bereits stark beansprucht durch intensive Landwirtschaft und Tagebau - insbesondere erhebliche Eingriffe in die 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Vergrößerung der überbauten und versiegelten Flächen, da Industriegebiet bereits bebaut - keine Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für Abgrabungen, da Abgrabung bereits im wirksamen 	<p>Fachgesetze: keine</p> <p>Landschaftsplan Schwarz- Trabit- Tippelskirchen: keine Ziele</p> <p><i>(intensiv genutzter Acker weist keine hohe biologische Vielfalt auf, auf Grund der schweren des Eingriffs und der erheblichen Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen, Boden und Wasser wird auch die biologische</i></p>	

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Begründung 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Calbe (Saale), Vorentwurf

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen (Forts.)	Schutzgüter, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Biologische Vielfalt während aktivem Abbau - Flächen, die bereits abgebaut und renaturiert wurden, haben einen positiven Einfluss auf die Biologische Vielfalt - nach Abbau Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen	Flächennutzungsplan darstellt - während aktivem Abbau erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und biologische Vielfalt - nach Abbau Renaturierung - Renaturierung positiven Einfluss auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Biologische Vielfalt insbesondere in dominierender Agrarlandschaft	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung Vielfalt und damit das Wirkungsgefüge erheblich beeinträchtigt; durch Rahmenbetriebsplan und Hauptbetriebspläne sowie der Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Abbau von Kies im Plangebiet bereits zulässig; ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren, daher Beeinträchtigung nicht erheblich)	nicht erheblich
Gesamtbewertung				nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

8.3 Geprüfte Alternativen

Alternativen als anderweitige Lösungsmöglichkeiten können grundsätzlich entweder die Art des Vorhabens (Vorhabensalternative) oder den Standort des Vorhabens (Standortalternative) betreffen.

Die Prüfung von Standortalternativen ist bei der Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren räumlich auf das Gemeindegebiet beschränkt. Nach Grundsatz 13 des LEP-LSA 2010 sollen zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt werden.

Nach Grundsatz 13 des LEP-LSA 2010 sollen zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt werden. Alle bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen, insbesondere an den Zentralen Orten, haben gemäß Ziel 59 des LEP-LSA 2010 eine besondere Bedeutung für Unternehmensansiedlung und -entwicklung. Die Erweiterung dieser Gebiete liegt gemäß Ziel 60 des LEP-LSA 2010 im öffentlichen Interesse und hat Vorrang vor anderen Nutzungen und der Neuerschließung von Flächen.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans ermöglichen und fördern die weitere Entwicklung der bestehenden Industriestandorts im Bereich des Saale-Dreiecks. Somit ist das neu dargestellte Industriegebiet standörtlich gebunden, so dass Standortalternativen hierfür nicht geprüft werden müssen.

Im Plangebiet sind im bestehenden Industriegebiet bereits Gewerbebetriebe vorhanden, das geplante Industriegebiet ist standörtlich gebunden, so dass Vorhabensalternativen zur Aufstellung des Flächennutzungsplans nicht zu prüfen sind.

Die Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen sind bereits bergrechtlich verbindlich für den Abbau von Bodenschätzen vorgesehen, so dass hierfür ebenfalls keine Alternativen zu prüfen sind.

8.4 Zusätzliche Angaben

8.4.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die zur Bewertung der Leistungsfähigkeit angewandten Verfahren sind in Kapitel 8.2 enthalten. Darüberhinausgehende Bewertungen wurden nicht durchgeführt.

8.4.2 Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgte auf der Grundlage der im Kapitel 8.2 genannten Unterlagen. Nach dem gegenwärtigen Wissensstand können nur orientierende Angaben zu den zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemacht werden, da zu konkreten Bauvorhaben bisher keine Planungen bekannt sind. Weitere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben des Umweltberichtes bestanden nicht.

8.4.3 Überwachung

Die Gemeinden überwachen gemäß § 4c Satz 1 BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen zum Ausgleich nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB.

Die Überwachung beschränkt sich auf die erheblichen Umweltauswirkungen und die Maßnahmen zum Ausgleich. Daraus folgt, dass im Umweltbericht für die Umweltauswirkungen auch die Erheblichkeitsschwellen zu bestimmen sind. Die Überwachung erstreckt sich auf alle erheblichen Umweltauswirkungen, die bei der Durchführung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans auftreten. Die Überwachung beschränkt sich auf diejenigen erheblichen Umweltauswirkungen, die bei der Verwirklichung der Projekte entstehen, für deren Zulassung die 5. Änderung des Flächennutzungsplans den Rahmen setzt.

Zu den erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gehören die vorhergesehenen und die unvorhergesehenen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB. In der Regel handelt es sich dabei um die im Umweltbericht beschriebenen Auswirkungen. Andere Auswirkungen sind diejenigen, mit denen bei der Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans nicht gerechnet wird.

Unvorhergesehene negative Auswirkungen sind vor allem Umweltauswirkungen, die in ihrer Intensität von den Prognosen des Umweltberichts abweichen. Diese Abweichungen sind im Sinne von Unzulänglichkeiten der Prognosen (fehlgeschlagene Prognosen) im Umweltbericht (z.B. hinsichtlich der vorhergesagten Intensität von Auswirkungen auf die Umwelt) oder im Sinne von unvorhergesehenen Auswirkungen zu verstehen, die aus veränderten Umständen außerhalb des Planinhalts resultieren, welche dazu geführt haben, dass bestimmte Annahmen in der Umweltprüfung teilweise oder ganz hinfällig geworden sind.

Somit lassen sich drei Gruppen von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt unterscheiden:

- vorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen
- unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund fehlgeschlagener Prognosen
- unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund veränderter äußerer Umstände

Durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine erheblichen Umweltauswirkungen im Umweltbericht für die bereits bewerteten Schutzgüter prognostiziert. Eine Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Gemäß § 4c Satz 1 BauGB müssen auch Ausgleichsmaßnahmen überwacht werden, sodass auf eine Überwachung dieser nicht verzichtet werden kann.

Für die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans sind Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich.

8.4.4 Gesamtbewertung

Für die Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen wird eine medienübergreifende Gesamtbewertung durchgeführt. Die medienübergreifende Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen beruht auf qualitativen Gesichtspunkten, die zueinander in Beziehung zu setzen sind. Die Gesamtbewertung hat die Aufgabe, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu prüfen, ob die 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit ihren

Darstellungen die gesetzlichen Umweltauflagen erfüllt und entsprechend dem Wissensstand als umweltverträglich zu bewerten ist.

Wesentliche Auswirkungen auf den Menschen werden nicht entstehen. Durch die Darstellungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans werden die die funktionslos gewordenen Darstellungen in der Nähe oder im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“ korrekt dargestellt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zeigt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind auszuschließen, so dass angenommen werden kann, dass dies auch in der medienübergreifenden Gesamtbewertung der Fall ist.

Deshalb wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplans als mit den gesetzlichen Umweltauflagen vereinbar angesehen. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans erfüllt die gesetzlichen Umweltauflagen.

8.4.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht enthält zunächst eine Einleitung. Anschließend folgen die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Dieser Abschnitt besteht aus der Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands sowie den Zielen der Fachgesetze und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans. Es folgt eine Aussage zu geprüften Planungsalternativen. Zusätzliche Angaben sind die verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, Angaben zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Gesamtbewertung.

Die Ziele der 5. Änderung des Flächennutzungsplans können dem Kapitel 4 und deren Inhalte dem Kapitel 5 entnommen werden.

Die einzelnen festgelegten Ziele des Umweltschutzes können Tabelle 1 entnommen werden. Als Fachplan ist der Landschaftsplan der Ortsteile Trabititz und Schwarz für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans von Bedeutung.

Neben der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter werden die Ziele der Fachgesetze genannt. Es konnte festgestellt werden, dass geltende Immissionsrichtwerte nicht überschritten wurden. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“ und im Rahmenbetriebsplan "Kiessandgewinnung Trabititz / Sachsen-dorf / Schwarz" schädliche Umwelteinwirkungen aus dem Gebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplans vermieden.

Für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans werden auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstands die prognostizierten Umweltauswirkungen ermittelt. Danach lässt sich feststellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Die zur Bewertung der Leistungsfähigkeit angewandten Verfahren sind in Tabelle 1 enthalten. Darüberhinausgehende Bewertungen wurden nicht durchgeführt.

Grundsätzlich ist für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans eine Überwachung von deren Umweltauswirkungen durchzuführen. Durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine erheblichen Umweltauswirkungen im Umweltbericht für die bereits bewerteten Schutzgüter prognostiziert. Eine Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Gemäß § 4c Satz 1 BauGB müssen auch Ausgleichsmaßnahmen überwacht werden, sodass auf eine Überwachung dieser nicht verzichtet werden kann. Für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans sind Maßnahmen zum Ausgleich nicht erforderlich.

Der Umweltbericht zeigt, dass eine Vereinbarkeit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit den gesetzlichen Umweltaanforderungen gegeben ist. Es werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt. Insgesamt wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplans als mit den gesetzlichen Umweltaanforderungen vereinbar angesehen. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans erfüllt die gesetzlichen Umweltaanforderungen.

8.5 Verträglichkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Grundlagen

Projekte sind gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen. Pläne sind insbesondere auch Bebauungspläne (s. a. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. B BauGB).

Nach Nr. 2 Buchst. b der Anlage 1 zum BauGB soll der Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a bis i BauGB zu beschreiben. Zu diesen Belangen gehören auch die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete.

„Natura 2000-Gebiete“ sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU (FFH-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG) eingetragenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist. In dem Durchführungsbeschluss 2024/448/EU der Kommission vom 02.02.2024 zur Verabschiedung einer siebzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region ist das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Saaleaue bei Groß Rosenburg“ (EU-Code: DE 4037-303) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung enthalten.

In einer Entfernung von etwa 500 m nordwestlich des Geltungsbereiches befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Saaleaue bei Groß Rosenburg“. Für die gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung besteht ein Verschlechterungsverbot, jedoch kein Veränderungsverbot. Verboten sind – gemessen an den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes – erhebliche Beeinträchtigungen.

Zunächst ist eine Vorprüfung durchzuführen. Die Vorprüfung wird im Rahmen des behördlichen Verfahrens mit abgearbeitet, das für die Genehmigung des Projekts oder zu seiner Anzeige vorgeschrieben ist. Wenn für die Zulassung oder Durchführung des Projektes eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, soll die Vorprüfung so weit wie möglich mit den Prüfschritten dieser Verfahren verbunden werden.

Bei gestuften Verfahren ist die Vorprüfung im vorgelagerten Verfahren entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens durchzuführen. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren sollen die im vorgelagerten Verfahren ermittelten Sachverhalte so weit wie möglich zugrunde gelegt werden. Die Vorprüfung ist deshalb Teil des Umweltberichts.

Ziel der Vorprüfung ist zu untersuchen, ob die 5. Änderung des Flächennutzungsplans einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen. Die Eignung wird anhand einer überschlägigen Einschätzung beurteilt. Kriterien für diese Einschätzung sind die Größe der Maßnahme, die Empfindlichkeit der Schutzgüter sowie die Schwere und Dauer der Auswirkungen.

Beschreibung der Maßnahme

Standort

Das Plangebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplans liegt östlichen Rand des räumlichen Geltungsbereichs der Einheitsgemeinde Calbe (Saale) und wird im Flächennutzungsplan gegenwärtig als Flächen für die Landwirtschaft und als Industriegebiet (GI) dargestellt. Der Geltungsbereich der 5. Änderung umfasst auch Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“.

Das Plangebiet wird in dem Industriegebiet gegenwärtig durch ein Betonsteinwerk, Flächen zur Aufbereitung des in der Kiessandgewinnung „Trabitz / Sachsendorf / Schwarz“ gewonnenen Bodenschatzes Kiessand sowie durch die Landwirtschaft genutzt.

In einer Entfernung von etwa 500 m zu dem Gebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Saaleaue bei Groß Rosenberg“.

Art der Maßnahme

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans stellt Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen und ein Industriegebiet (GI) sowie Verkehrsflächen dar.

Größe der Maßnahme

Die gesamte Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 275 ha. Davon wird der überwiegende Bereich als Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt. Der Bereich des Industriegebiets beträgt ca. 18,9 ha.

Darstellung der Maßnahme

Wesentlicher Inhalt der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung von Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen auf bisherigen Flächen für die Landwirtschaft. Zusätzlich werden ein Industriegebiet und Verkehrsflächen ausgewiesen. Durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans die funktionslos gewordenen Darstellungen in der Nähe oder im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“ korrekt dargestellt.

Das Maß der baulichen Nutzung innerhalb des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“ wird im Bebauungsplan durch die Festsetzung der Grundflächenzahl GRZ (0,8) sowie die Festsetzung des Höchstmaßes für die Höhe der baulichen Anlagen für die Oberkante (OK) mit Gebäudehöhen von bis zu 50 m über Gelände bestimmt. Im Industriegebiet GI 1 des Bebauungsplans sind darüber hinaus Überschreitungen der zulässigen Gebäudehöhen durch Windkraftanlagen allgemein zulässig, soweit es sich hierbei um Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO handelt.

Die Verkehrserschließung des Geltungsbereiches der 5. Änderung erfolgt über die durch das Plangebiet verlaufende L 63.

Empfindlichkeit der Schutzgüter

Der derzeitige Umweltzustand wurde bereits in Kapitel 8.2 beschrieben. Das Kapitel enthält auch Angaben zur Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter im Einwirkungsbereich. Der Untersuchungsrahmen wurde im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für jedes Schutzgut gesondert festgelegt.

Aufgrund des Abstandes des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ (EU-Code: DE 4235-301) vom Geltungsbereich von etwa 500 m kommt es im Hinblick auf die Empfindlichkeit der Schutzgüter des Gebiets „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ ausschließlich auf die Empfindlichkeit gegenüber von außen auf das Gebiet einwirkenden Beeinträchtigungen an. Die Größe der Betrachtungsräume der jeweiligen Schutzgüter spiegelt deren jeweilige Einwirkungsbereiche wider.

Nur bei den Einwirkungsbereichen der Schutzgüter „Luft“ und „Landschaft“ kann davon ausgegangen werden, dass sie das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ überhaupt erreichen können.

Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Gebiets einzuschätzen. Die Erhaltungsziele sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen.

Die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete sind gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzerklärung bestimmt gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen.

Der gebietsbezogene Schutzzweck ist in § 2 der Anlage Nr. 3.67 der „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA) bestimmt.

Der gebietsbezogene Schutzzweck gemäß § 2 umfasst:

- (1) die Erhaltung des nicht durch Staubauwerke beeinflussten Saalelaufes zwischen Calbe (Saale) und der Einmündung in die Elbe mit den gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere einer naturnahen Auenlandschaft, die geprägt ist durch Hartholzauenwälder, kleinflächige Weichholzauenbestände, Schlammflächen, Röhrichte, feuchten Staudenfluren und Auengrünländer,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile
 1. Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 - Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alnopadion, Alnion incanae, Salicion albae),
 - Weitere LRT: 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris)einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

In der Verordnung sind die Angaben innerhalb des Gebietes nicht räumlich differenziert. Nach der Detailkarte zur Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), Kartenblattnr. 181⁴ kommt als nächstgelegener Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie der Lebensraumtyp 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) zwischen Bahnanlagen und Saale nördlich vom Trabitzer Graben mit einem Abstand von ca. 2,4 km vor.

Von den genannten Lebensraumtypen ist der mit "*" markierte Typ 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) ein prioritärer natürlicher Lebensraumtyp im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG.

Prioritäre Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG wurden nicht ausgewiesen.

Schwere und Dauer der Auswirkungen

Es sind Angaben zu machen über die Auswirkungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ und gegebenenfalls auf prioritäre Biotope oder prioritäre Arten.

Einschätzung

Die Einschätzung, ob die 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit ihren Darstellungen geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ erheblich zu beeinträchtigen, erfolgt in Anlehnung an die Methoden der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Wirkungsgefüges, z.B. eines Ökosystems, oder das Zusammenspiel der Faktoren negativ beeinflusst werden.

Erheblich ist die Beeinträchtigung, wenn die Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen können, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf ein oder mehrere Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich um Beeinträchtigungen handeln, die sich auf die zu schützenden Lebensraumtypen oder die zu schützenden Arten mehr als unerheblich und nicht nur vorübergehend auswirken können.

Grundwasserabsenkungen, Stoffeinträge, bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Einzelfällen auch Lärm- und Lichteinwirkungen, Erschütterungen oder andere Auswirkungen – auch wenn sie von außen in das Gebiet hineinwirken – sowie Zerschneidungseffekte können beispielhaft zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Grundsätzlich kann nur bei den Einwirkungsbereichen der Schutzgüter „Luft“ und „Landschaft“ davon ausgegangen werden, dass sie überhaupt die „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ erreichen können. Aufgrund des Abstands des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ vom Geltungsbereich von etwa 500 m und der Art der dargestellten Nutzungsarten in der 5. Änderung des Flächennutzungsplans sind Beeinträchtigungen auch für diese Einwirkungsbereiche nicht zu erwarten. Das Schutzgut „Landschaft“ umfasst

⁴ https://www.natura2000-lsa.de/upload/2_natura_2000/LVO/Karten/Detailkarten_FFH/FFH_Detail_181_n.pdf

vorwiegend den Aspekt des Landschaftsbildes. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von außen in das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung hineinwirken, können jedoch – auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten – nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Lebensräume führen.

Einschätzung

Ziel der Vorprüfung ist zu untersuchen, ob der Plan einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen. Die Eignung wird anhand einer überschlägigen Einschätzung beurteilt.

Die Beschreibungen der einzelnen Kriterien zeigen, dass die 5. Änderung des Flächennutzungsplans – gemessen an den Erhaltungszielen des Gebiets – voraussichtlich nicht geeignet ist, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ erheblich zu beeinträchtigen. Deshalb wird eingeschätzt, dass die 5. Änderung des Flächennutzungsplans den Projektbegriff im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Es ist auch zu untersuchen, ob die 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, die „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ erheblich zu beeinträchtigen. Es sind der Stadt Calbe (Saale) jedoch keine anderen konkreten Projekte oder Pläne bekannt, die in zeitlichem Zusammenhang zu Beeinträchtigungen der „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ führen können.

Deshalb wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplans auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen nicht als geeignet angesehen, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ erheblich beeinträchtigen zu können.

8.6 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der Flächenumfang, der für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch das dargestellte Industriegebiet erforderlich sein wird, wird in dem aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 1 "Industriegebiet Saale-Dreieck" ermittelt. Für die Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen erfolgen entsprechende Festlegungen zu der Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmenbetriebsplan sowie den nachfolgenden Hauptbetriebsplänen und dem Abschlussbetriebsplan.

Eine Durchführung und Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen für die Verwirklichung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans soll nicht in der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen, weil keine Verpflichtung besteht, die für eine Baufläche bzw. ein Baugebiet des Flächennutzungsplans erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen vollständig im Gebiet des Flächennutzungsplans durchzuführen.

9. Maßnahmen zur Verwirklichung

Bodenordnung

Innerhalb des Geltungsbereichs der 5. Änderung des Flächennutzungsplans sind Maßnahmen der Bodenordnung voraussichtlich nicht erforderlich.

Entschädigungen

Durch die Darstellungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Entschädigungsansprüche im Sinne der §§ 39 bis 44 BauGB ausgelöst. Eigentümern und Nutzungsberechtigten entstehen keine Vertrauensschäden.

Erschließung

Für die Verwirklichung des Flächennutzungsplans sind keine Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

10. Wesentliche Auswirkungen

Umwelt

Die Umweltauswirkungen werden zum Entwurf im Umweltbericht (Kapitel 8) beschrieben. Der Umweltbericht umfasst gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB die Schutzgüter „Menschen“, „Tiere und Pflanzen“, „Boden“, „Wasser“, „Luft“, „Klima“ und „Landschaft“, „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Wesentliche Auswirkungen des Flächennutzungsplans auf die genannten Schutzgüter können im Kapitel 8 nachgelesen werden.

Städtebauliche Entwicklung

Erhebliche negative städtebauliche Auswirkungen für die Stadt Calbe (Saale) sind durch die Darstellungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans nicht gegeben, da die Darstellungen insbesondere zur Art der baulichen und sonstigen Nutzungen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Ortsbilds durch die Errichtung unangepasster baulicher Anlagen erwarten lassen. Die Darstellungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und Nutzung in deren räumlichen Geltungsbereich. Durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans werden korrekte Darstellung die funktionslos gewordenen Darstellungen in der Nähe oder im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“ korrekt dargestellt.

Verkehr

Durch die Verwirklichung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist grundsätzlich nicht mit einem nennenswerten zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Verkehre von und zu dem Kieswerk mit Lkw und Güterzügen, in dem der gewonnene Kiessand aufbereitet wird, finden bereits gegenwärtig statt.

Wirtschaft

Durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Wirtschaftskraft der Stadt Calbe (Saale) gestärkt.

Städtischer Haushalt

Zur Verwirklichung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Haushaltsmittel der Stadt Calbe (Saale) benötigt.

11. Flächenbilanz

Die Flächenbilanz vor und nach der 5. Änderung des Flächennutzungsplans kann den beiden folgenden Tabellen entnommen werden.

Bestand

Nutzungsart	Flächengröße im Geltungsbereich vor der 5. Änderung des Flächennutzungsplans in ha	Flächenanteil in %
Industriegebiet (GI)	10,10	3,7
Hauptverkehrsstraßen	1,55	0,5
Bahnanlagen	2,73	1,0
Flächen für die Landwirtschaft	260,37	94,8
Gesamt	274,75	100,0

Tabelle 2: Flächenbilanz vor der 5. Änderung des Flächennutzungsplans

Der gesamte Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurde überlagernd als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt.

Planung

Nutzungsart	Flächengröße im Geltungsbereich nach der 5. Änderung des Flächennutzungsplans in ha	Flächenanteil in %
Industriegebiet (GI)	18,91	6,9
Hauptverkehrsstraßen	1,55	0,5
Bahnanlagen	2,73	1,0
Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen	251,56	91,6
Gesamt	274,75	100,0

Tabelle 3: Flächenbilanz nach der 5. Änderung des Flächennutzungsplans

Literatur

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2023):
Immissionsschutzbericht 2022. Halle.

WELZ, Büro für Garten- und Landschaftsarchitektur (1998):
Landschaftsplan der Ortsteile Trabititz und Schwarz. Schönebeck (Elbe).

Rechtsvorschriften

Europäische Union

Durchführungsbeschluss 2025/256/EU der Kommission vom 07. Februar 2025 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer achtzehnten aktualisierten Liste

von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (ABl. EG Nr. L 39 S. 14)

Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (AbI. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (AbI. EG Nr. L 158 S. 193)

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)

Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. I Nr. 151)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Neufassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)

Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)

Land Sachsen-Anhalt

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2024 (GVBl. LSA S. 22)

Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz, BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108)

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132)

Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2024 (GVBl. LSA S. 23)

Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 20.12.2018 (Amtsblatt Landesverwaltungsamt vom 20.12.2018)

Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg. Beschluss vom 17.05.2006. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg. Magdeburg.

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg. 5. Entwurf. Beschlossen durch Beschluss der Regionalversammlung am 19.02.2025. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg. Magdeburg.

Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)